

BP „SCHWÄRZE“ ROTTENACKER

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Antragsteller:



Gemeinde Rottenacker
Bühlstraße 7
89686 Rottenacker

Anerkannt:

Rottenacker, den 16.02.2023

.....
Bürgermeister Karl Hauler

Verfasser:



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3
89081 Ulm
Telefon 0731 – 602 1304
Telefax 0731 – 960 9546
info@zeeb-planung.de

Aufgestellt:

Ulm, den 16.02.2023

.....
Regina Zeeb



Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung | 4 |
| 1.1 ANLASS | 4 |
| 1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 4 |
| 2. Vorhabensbeschreibung | 5 |
| 2.1 UNTERSUCHUNGSRAUM | 5 |
| 2.2 BESCHREIBUNG DER BIOTOPSTRUKTUREN | 5 |
| 2.3 BESCHREIBUNG DER WIRKUNGEN DES VORHABENS | 6 |
| 3. Methodisches Vorgehen | 8 |
| 3.1 VOGELKARTIERUNG | 8 |
| 3.2 FLEDERMAUSKARTIERUNG | 9 |
| 3.3 VORPRÜFUNG UND PROJEKTSPEZIFISCHE ABSCHICHTUNG | 10 |
| 3.4 WEITERGEHENDE PRÜFSCHRITTE DER SAP | 10 |
| 4. Ergebnisse der Abschichtung | 11 |
| 5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen | 12 |
| 5.1 VÖGEL | 12 |
| 5.2 FLEDERMÄUSE | 15 |
| 6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL | 18 |
| 6.1 VÖGEL | 18 |
| 6.2 FLEDERMÄUSE | 19 |
| 7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens | 20 |
| 7.1 VÖGEL | 20 |
| 7.2 FLEDERMÄUSE | 20 |
| 8. Zusammenfassung | 26 |
| 9. Literatur | 27 |

Anlagen:



Anlage 1: Abschichtungstabelle

Anlage 2: Karte Brutvögel

Anlage 3: Karte Fledermäuse

Anlage 4: Phänologietabelle Fledermäuse

Anlage 5: Formblätter

Anlage 6: Angebrachte Vogel- und Fledermauskästen



1. Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,1 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen. Zur Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf den Artenschutz wurde vorliegender Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt.

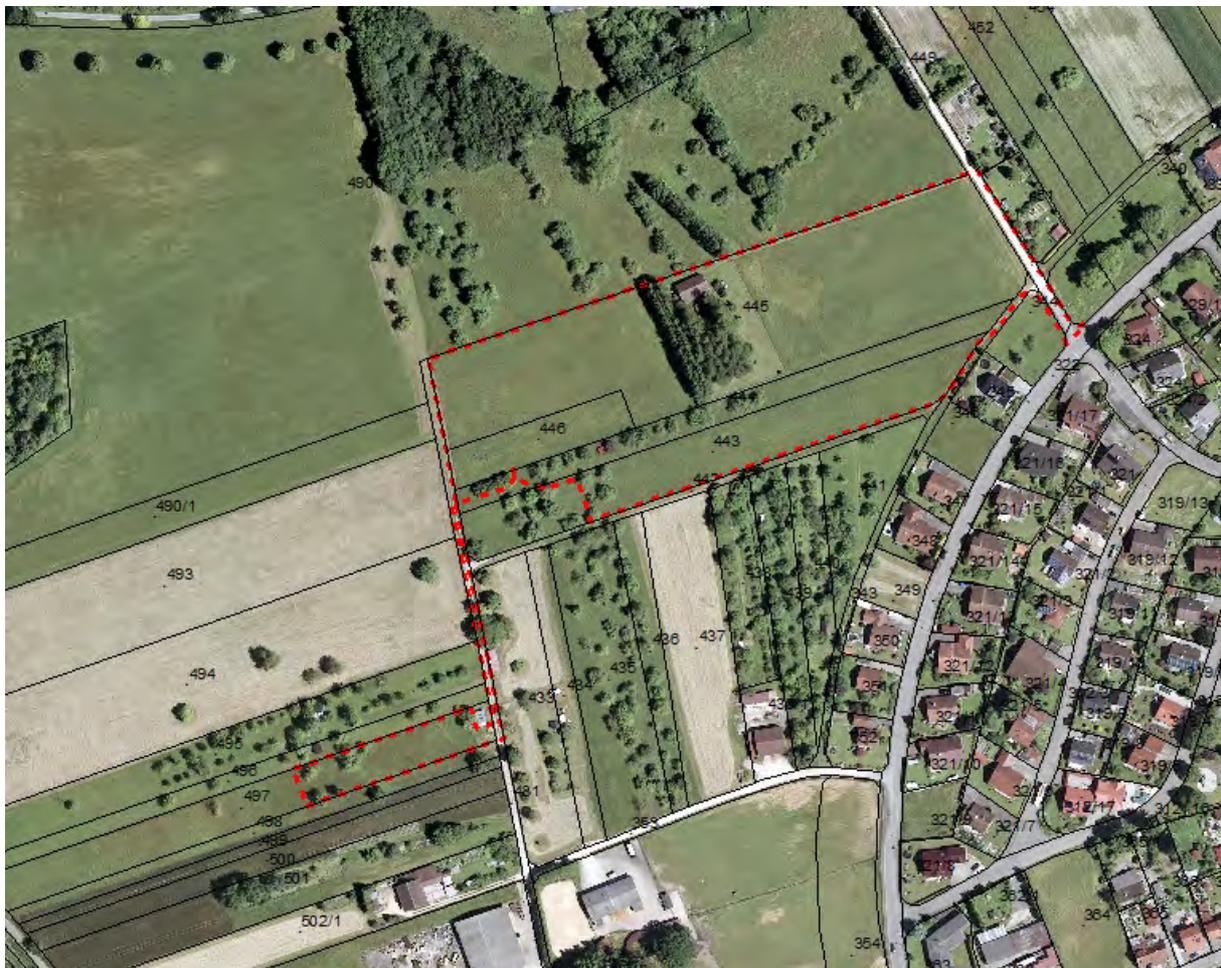


Abbildung 1: Lage des Vorhabens am nordwestlichen Ortsrand von Rottenacker

1.2 Rechtliche Grundlagen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Nachstellung, Fang, Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen



Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

2. Vorhabensbeschreibung

2.1 Untersuchungsraum

Der im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtete Untersuchungsraum beträgt bei den Fledermäusen zwischen 100 und 300m um das geplante Baugebiet, wobei der Untersuchungsraum in Richtung freier Landschaft größer gefasst ist als in Richtung der bestehenden Bebauung. Für die Vögel wurde der Untersuchungsraum mit 75m um das Vorhabengebiet festgelegt.

2.2 Beschreibung der Biotopstrukturen

Ein Großteil des Plangebiets wird als extensives Grünland genutzt. Vorkommende Arten in der artenreichen Wiese waren u.a. Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Gewöhnliche Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Klappertopf (*Rhinanthus spec.*), Hahnenfuß (*Ranunculus spec.*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauerampfer (*Rumex crispus*), Gundermann (*Glechoma hederacea*). Im Südwesten und mittig als Reihe gepflanzt, befindet sich ein älterer Streuobstbestand.



Mittig im Bereich des Vorhabengebietes befindet sich ein Gebäude mit einem umgebenden Baumbestand aus Fichten, Birken und Obstbäumen sowie Rasenfläche. Das Gebiet ist von Gras- und Schotterwegen umgeben. Im Bereich des geplanten Retentionsbeckens findet sich ebenfalls eine extensiv genutzte Wiese mit umgebenden Obstbäumen.

Nach Norden des geplanten Wohngebiets schließt sich ein Bestand aus Heckenriegeln und Obstbäumen an. Im Westen befinden sich weitere Grünlandflächen mit einzelnen Bäumen. Im Süden liegen weitere Streuobstbestände und im Osten grenzt das Plangebiet an einen geschotterten Weg und eine Kleingartenanlage. In Abbildung 2 ist der Bestand dargestellt.

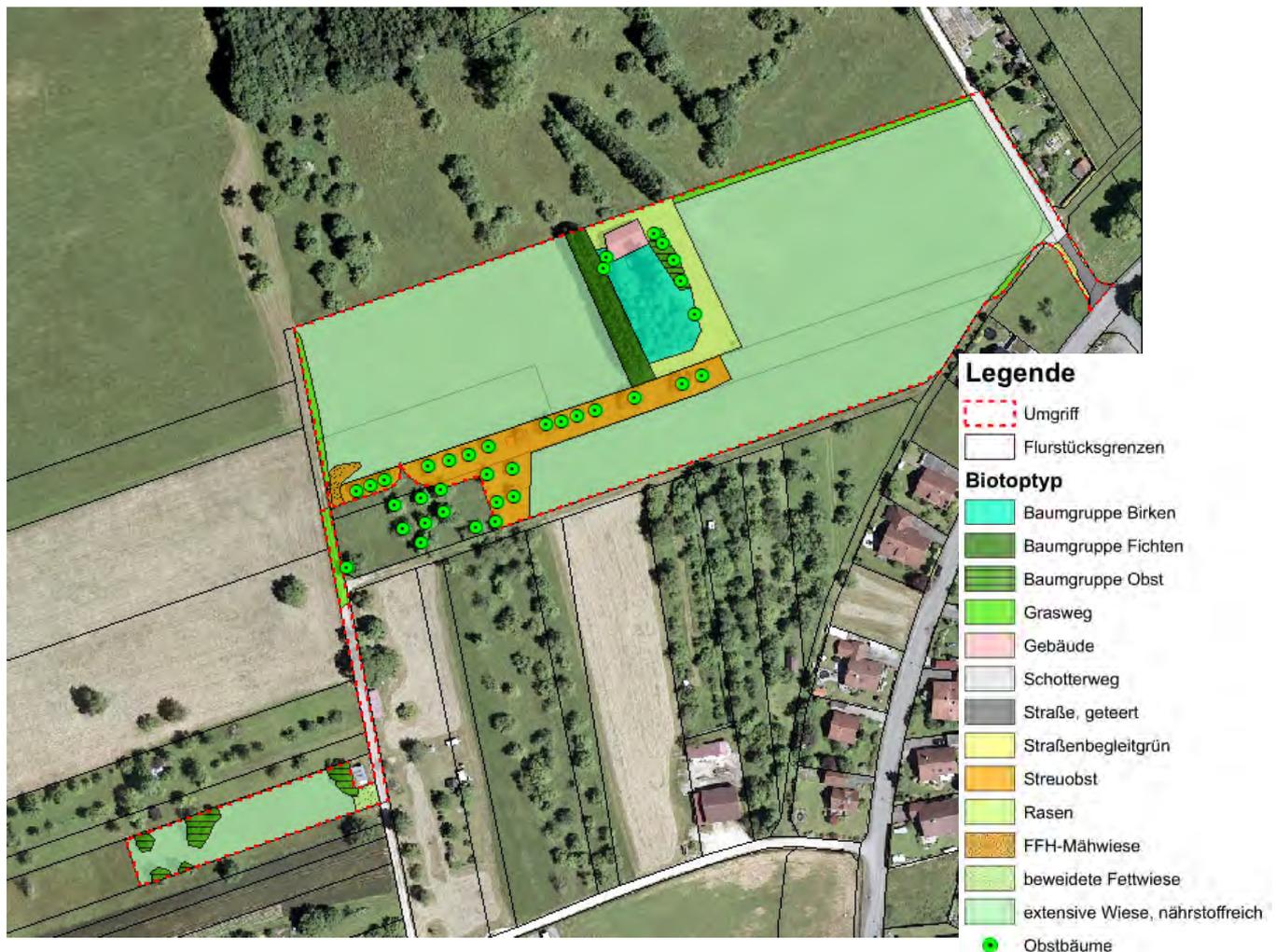


Abbildung 2: Bestandsplan des Vorhabengebiets mit Umgriff des Bebauungsplans

2.3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben können sich folgende Auswirkungen auf Lebensräume und Artbestände ergeben:

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)



- Gefährdung des Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch Bebauungs- und Verkehrsflächen
- Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidung von Leitstrukturen



3. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der saP müssen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der VS-RL berücksichtigt werden.

Auf Grundlage der im Frühjahr 2020 durchgeführten Relevanzprüfung wurde in Absprache mit dem Landratsamt des zuständigen Alb-Donau-Kreises vereinbart, dass eine Fledermaus- und eine Brutvogelkartierung durchgeführt werden.

3.1 Vogelkartierung

Die Erhebung der Brutvogelvorkommen wurde von Herrn Dr. Werner Jans durchgeführt und es wurde die Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) angewendet. Gemäß der artspezifischen Empfehlungen wurden im Zeitraum Anfang April bis Mitte September 2020 sieben Begehungen zur Erfassung tagaktiver Brutvogelarten durchgeführt. Die Kartiertermine sind in unten stehender Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1: Termine der Vogelbegehungen mit Wetterbedingungen

| Datum | Bedingungen |
|------------|---|
| 07.04.2020 | morgens, 6 -12°C, sonnig, windstill |
| 19.05.2020 | Morgens, 8°C, sonnig, leicht windig |
| 24.06.2020 | Morgens, 20 - 22°C, sonnig, leicht windig |
| 25.06.2020 | Nachmittags, 23-24°C, sonnig, windig |
| 07.07.2020 | Morgens, 16-20°C, sonnig, fast windstill |
| 20.08.2020 | Morgens, 16°C, bewölkt-sonnig |
| 15.09.2020 | Morgens, 16°C, sonnig und Schleierwolken, windstill |

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden, akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel aufnotiert. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste/Durchzieher ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in Südbeck et al. (2005) als Brutreviere interpretiert. Einmalige Nachweise mit Revier anzeigenden Merkmalen wurden als Gesangsreviere interpretiert.



3.2 Fledermauskartierung

Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde über den Zeitraum von Ende Mai bis Mitte August 2020 mit fünf Begängen jeweils zwei Stunden mit dem Ultraschall-Detektor auf dort vorkommende Fledermausarten zu Fuß kartiert. Darüber hinaus wurden zusätzlich zwei stationäre Erfassungsgeräte (in der Karte als HP = „Hangplatz“ bezeichnet) installiert, womit die Erfassung über die gesamten Dunkelheits- bzw. Dämmerungszeitraum bei zwei zumeist aufeinanderfolgenden Nächten hinaus gesichert wurde. Die Begehungen wurden von Gerold Herzig durchgeführt.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Bedingungen der Fledermauskartierungen

| Datum | Begehung | Bedingungen | Sonnenuntergang | Sonnenaufgang |
|------------|----------------|---------------------------------|-----------------|---------------|
| 22.05.2020 | Transektbegang | bewölkt, leichter Wind | 21:04 | 5:33 |
| 08.06.2020 | Transektbegang | bewölkt, leichter Wind | 21:19 | 5:21 |
| 08.07.2020 | Transektbegang | warm, trocken, leichter Wind | 21:20 | 5:31 |
| 24.07.2020 | Transektbegang | bewölkt, leichter Wind | 21:07 | 5:48 |
| 15.08.2020 | Transektbegang | bewölkt, Schauer, leichter Wind | 20:33 | 6:17 |

Zur stationären automatisierten Erfassung der Fledermausaktivität und Artbestimmung wurden die Lautsignale der Tiere mit Fledermausdetektoren (Bat Logger A; Fa. Elekon-Schweiz) aufgezeichnet und entsprechend dauerhaft konserviert. Während der Geländebegehungen kam ein Bat Logger M; Fa. Elekon-Schweiz zum Einsatz. Die Fledermausrufe wurden anschließend einzeln mittels speziellem Computerprogramm (Bat Explorer) hinsichtlich der Artbestimmung und Erfassung des Artenspektrums analysiert.

Am 31.07.2020 fand eine frühmorgendliche Begehung statt. Hier wurde speziell das eigentliche Vorhabensgebiet nach vor potentiellen Quartieren schwärmenden Fledermäusen abgesucht.

Bei der Aufzeichnung der einzelnen Lautaufnahmen wurden weiterhin folgende Daten ermittelt: Ort (GPS), Datum, Uhrzeit und Temperatur (s. Datei).

Zur Beurteilung der erhaltenen Sonogramme/Oszillogramme wurden eigene Referenz-Lautanalysen sowie solche von Schober & Grimmberger (1987), Weid (1988) und 10-fach gedehnte Lautaufnahmen von Ahlén (1989), Schorr (1996) und Barataud (2000) herangezogen.



3.3 Vorprüfung und projektspezifische Abschichtung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen diejenigen Arten keiner saP unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (hier: Brutvogelatlas für Baden-Württemberg, Amphibien- und Reptilienatlas, Artinformationen und Zielartenkonzept der LUBW) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können (vgl. Anlage 1, Tabelle zur projektspezifischen Abschichtung).

Da für Baden-Württemberg bisher keine Hinweise zur Aufstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und hier insbesondere zur Vorgehensweise bei der „Abschichtung“ vorliegen, orientiert sich das methodische Vorgehen diesbezüglich an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren¹. Demnach kann das zu prüfende Artenspektrum reduziert werden, wenn folgende Kriterien (auf Baden-Württemberg angepasst) zutreffen, also, wenn:

- die Art im Großnaturreaum entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs als ausgestorben, verschollen oder nicht vorkommend eingetragen ist,
- der Standort außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes liegt,
- der Lebensraum der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- die Wirkungsempfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die in Anlage 1 beigefügte Abschichtungstabelle wurde an die Rote Liste Baden-Württembergs angepasst. Dementsprechend wurde auch das Abschichtungskriterium Wirkungsempfindlichkeit an den Rote Liste-Status angepasst (Beispiel Fitis).

In einem weiteren Schritt wird durch Felderhebungen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum erhoben. Auf der Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse werden die potenziell vorkommenden Arten zur Prüfung auf Verbotstatbestände herangezogen.

3.4 Weitergehende Prüfschritte der saP

Folgende Schritte wurden bei der weitergehenden Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden, potentiell betroffenen Arten durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des

¹ Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018



Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.

- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind, falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist.

4. Ergebnisse der Abschichtung

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebiets die Arten(-gruppen) **Vögel und Fledermäuse** kartiert (s. Kap. 5).

Alle Arten der Artengruppen **Lurche, Reptilien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln** und **Gefäßpflanzen** konnten abgeschichtet werden.



5. Ergebnisse der Freilanduntersuchungen

5.1 Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 32 Vogelarten nachgewiesen, wovon 22 Brutvögel waren und 10 Nahrungsgäste. Im Vorhabengebiet brüteten 8 Arten. Die Brutvögel sind auf der Karte in Anlage 2 dargestellt. Bei diesen Arten handelt es sich überwiegend um weit verbreitete und gehölzbrütende Arten wie Amsel, Singdrossel, Blaumeise etc., die oft im Umfeld von Siedlungen zu finden sind. Allerdings fanden sich mit dem Feld- und Haussperling, Star und Fitis auch vier Arten, die auf der Roten Liste Deutschland und/ oder Baden-Württemberg zu finden sind. Besonders die Bäume der Streuobstwiese im südwestlichen Teil und die Hecken um die Scheune im Norden des Vorhabengebietes wurden als Bruthabitat genutzt. Die Wiesenflächen dienen zur Nahrungssuche.

Ergänzung Rotkopfwürger: Der Rotkopfwürger war beim Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen des Schutzprogramms „Vögel Baden-Württembergs“ im Bereich Schwärze als Brutvogel gemeldet (Stand 1996). Die ornithologische Erfassung aus dem Jahr 2020 mit insgesamt sieben Begehungen ergab jedoch keinen Hinweis auf ein Vorkommen dieser Art, weder als Brutvogel, noch als Durchzügler. Bei der Kartierung kam auf der Suche nach den Würger-Arten auch eine Klangattrappe zum Einsatz.

Auch der Unteren Naturschutzbehörde ist ein aktuelles Vorkommen dieser seltenen Art nicht bekannt. Das Regierungspräsidium Tübingen schreibt in seiner Stellungnahme zur 12. und 13. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes der VG Munderkingen, dass diese sehr seltene Art hier –wie übrigens in ganz Baden-Württemberg– inzwischen nicht mehr vorkommt. Nutzungsintensivierungen, Fichtenpflanzungen sowie die heranrückende Bebauung wurden bereits bei der vorliegenden Erfassung von 1996 als Gefährdung erkannt und haben in den vergangenen 25 Jahren das Gebiet offenbar maßgeblich verschlechtert.

Bezüglich einer möglichen Rückkehr des Rotkopfwürgers muss gesagt werden, dass die Habitatstrukturen sich gegenüber der Aufnahme im Jahr 1996, wie oben bereits aufgeführt, verschlechtert haben: die Beweidung und die Brachflächen sind aktuell nicht mehr anzutreffen, so dass das kleinräumige Nutzungsmosaik auch mit gutem Sitzwartenangebot und kurzrasigen Flächen zur Nahrungssuche nicht mehr in der Form vorhanden ist.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz werden die Arten weiter betrachtet, die im Vorhabengebiet oder an dessen unmittelbarem Rand brüten und auf der Roten Liste Baden-Württemberg oder Deutschland stehen. Für die Nahrungsgäste wird davon ausgegangen, dass im Umfeld des Bebauungsplanes ausreichend Ausweichflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Die weit verbreiteten Vogelarten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Blau- und Kohlmeise, bei denen



regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, können ebenfalls abgeschichtet werden.

Tabelle 3: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet mit Schutzstatus, V = Vorwarnliste, 3= gefährdet, 2 = stark gefährdet, grau hinterlegte Arten werden einer weiteren Prüfung auf Verbotstatbestände unterzogen, die übrigen Arten konnten abgeschichtet werden, N= Nahrungsgast, BP = Brutpaar

| Deutscher Name | Lateinischer Name | Status Umfeld | Status im Umgriff des Bebauungsplanes | Rote Liste BW | Rote Liste D |
|-----------------|----------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------|
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | N | N | | |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | N | N | | |
| Grünspecht | <i>Picus vidridis</i> | N | N | | |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | N | N | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | 2 BP | 1 BP | | |
| Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | 1 BP | 1 BP | | |
| Misteldrossel | <i>Turdus viscivorus</i> | N | N | | |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | 2 BP | | | |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | 2 BP | | | |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | 3 BP | | | |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | 3 BP | | | |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | 2 BP | | | |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | | 1 BP | V | V |
| Haussperling | <i>Passer domesticus</i> | | 1 BP | V | V |



| Deutscher Name | Lateinischer Name | Status Umfeld | Status im Umgriff des Bebauungsplanes | Rote Liste BW | Rote Liste D |
|--------------------|--------------------------------|---------------|---------------------------------------|---------------|--------------|
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | 3 BP | | | |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | N | N | | |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | 2 BP | 1 BP | | 3 |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | N | N | 3 | 3 |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | N | N | | |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | N | N | | |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | 1 BP | | V | |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | 1 BP | 1 BP | | |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | N | N | | |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | 1 BP | | | |
| Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i> | 1 BP | 1 BP | | |
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | 1BP | | 2 | 3 |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | 2 BP | | V | |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | 1 BP | | | |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | | 1 BP | 3 | |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | 1 BP | | | |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | 2 BP | | | |
| Elster | <i>Pica pica</i> | 1 BP | | | |



5.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden 8 Fledermaus-Arten erfasst, wobei die Zwergfledermaus mit Abstand die häufigste vorkommende Art war (vgl. Phänologietabelle Anlage 4).

Die anderen Arten wurden mit unterschiedlicher Häufigkeit im Untersuchungsgebiet erfasst, wobei Braunes und Graues Langohr sowie die Fransenfledermaus mit höherer Anzahl vorkamen. Die Aktivität ist an beiden stationären Aufnahmeplätzen als „sehr hoch“ zu bezeichnen (durchschnittliche Rufe pro Aufnahmenacht) (vgl. Phänologietabelle in Anlage 4). Bei den Transektbegehungen war die Aktivität mit durchschnittlich 51 Rufen pro Aufnahmenacht „hoch“. Auf der Karte in Anlage 3 ist zu erkennen, dass die Fledermäuse nahezu ausschließlich die Wege und Gehölzstrukturen als Jagdgebiet nutzen. Die Freiflächen des zur Bebauung vorgesehenen Gebiets dienen nicht als Jagdhabitat, allerdings werden die Obstbäume innerhalb des Vorhabengebiets von Zwerg-, Langohr- und Bartfledermaus als Jagdhabitat genutzt. Vermutlich dienen die älteren Starenkästen als sporadisch genutztes Tagesschlafquartier von Langohr- und Bartfledermaus. Ein Einflug konnte hier jedoch nicht beobachtet werden. Quartiere anderer Fledermausarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet erfasste Fledermausarten und ihr Rote Liste Status. 1= vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Art der Vorwarnliste, G=Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, i = gefährdete wandernde Tierart

| Artnamen (deutsch) | Artnamen | RL BW | RL D |
|------------------------|-------------------------------------|-------|-------|
| Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 2 | 3 |
| Bartfledermäuse | <i>Myotis brandtii/mystacinus</i> | 1 / 3 | - / - |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | 2 | - |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | i | V |
| Rauhaut-/Weißbrandfl. | <i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i> | i / D | - / - |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3 | - |
| Braunes/Graues Langohr | <i>Plecotus auritus/austriacus</i> | 3/1 | 3/1 |
| Zweifarb-Fledermaus | <i>Vespertilio murinus</i> | i | D |

Zwergfledermaus:

Zwergfledermäuse kommen im Untersuchungsgebiet fast ausschließlich in den Bereichen mit bestehenden Büschen/Bäumen vor. Hier nutzen diese Tiere den Bestand sowohl als Jagdbiotop und auch zur Orientierung im Gelände (Leitlinien). Durch Ausleuchten der vorhandenen Felder und Wiesen im Untersuchungsgebiet konnten hier keine Fledermäuse (aller Arten) über den Freiflächen fliegend festgestellt werden. Während der frühmorgendlichen Suche nach schwärmenden



Fledermäusen wurden im direkten Vorhabengebiet 18 Exemplare Zwergfledermäuse festgestellt. Ein innerhalb dieses Gebietes vermutetes Quartier konnte nicht bestätigt werden.

Rauhautfledermaus:

Rauhautfledermäuse kommen im gesamten Untersuchungsgebiet vor. In den Bereichen des Hangplatzes 1 BatLogger A konnte die Art in 4 Nächten nachgewiesen werden. Dagegen sind in den Aufzeichnungen am Hangplatz 2 in allen 5 Kontrollnächten Lautsignale nachgewiesen. Es ist zu vermuten, dass die Tiere sich hier überwiegend an vorhandenen Strukturen wie Baum- und Strauchbestände orientieren. Die Beobachtung im Vorhabengebiet stammt vom 22.05.2020 um 22:05 Uhr.

Großer Abendsegler:

Diese Art konnte während der Begehungen nur am 22.05.2020 festgestellt werden. Die beiden stationären Geräte (Logger A) konnten aber in fast allen Kontrollnächten (außer in den Nächten vom 08.-10.06.2020) Lautsignale dieser Art aufzeichnen. Ein festes Jagdbiotop konnte nicht erkannt werden. Die Art nutzt aber auch während des nächtlichen Jagdfluges einen in der Regel bis zu 20 km umfassenden Bereich um das jeweilige Tagesquartier.

Fransenfledermaus:

Fransenfledermäuse konnten an den beiden Hangplätzen der BatLogger A in allen Nächten festgestellt werden. Während der Begehungen wurde die Art in 3 Nächten festgestellt. Die beiden Beobachtungen an der südlichen Grenze des Vorhabengebietes stammen vom 08.06.2020 und 15.08.2020. Quartiere dieser Art konnten nicht festgestellt werden.

Braunes Langohr:

Langohrfledermäuse kommen im gesamten Untersuchungsgebiet vor. Da Tiere dieser Art in der Lage sind, auch Nahrungsinsekten und Spinnen vom Substrat abzulesen, kann natürlich eine Konzentration der Vorkommen in diesen Bereichen beobachtet werden. Bei allen Aufzeichnungen der Ultraschallsignale ist erkennbar, dass diese Art erst ab Juli verstärkt im Untersuchungsgebiet erscheint (s. Lautaufzeichnungen der beiden Logger A).

Während der frühmorgendlichen Suche nach schwärmenden Fledermäusen gelangen von dieser Art zwei Lautaufnahmen. Es ist anzunehmen, dass es sich hier um ein einzelnes Tier handelt. Mehrere Quartiermöglichkeiten bieten die 3 vorhandenen Starenkästen an Obstbäumen im Vorhabengebiet.

Zweifarbflöckermaus:

Während der Aufzeichnungen vom 08.06.2020 gelangen am Hangplatz 2 zwei Lautaufnahmen dieser Art (21:33 Uhr und 21:42 Uhr). Da die Art an den anderen Begehungs- bzw. Erfassungstagen



nicht verhört wurde ist davon auszugehen, dass es sich in der o. g. Nacht um ein einziges jagendes Tier handelte.

BreitflügelFledermaus:

BreitflügelFledermäuse wurden jagend überwiegend am Hangplatz 1 des Bat Logger A im Untersuchungsgebiet festgestellt. Während der Begehungen konnte die Art drei Mal beim Einflug in das Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Alle Tiere kamen aus dem Anwesen Lindenstraße Nr. 34. Hier ist auch ein Sommerquartier der Art zu vermuten. Aufgrund der Habitatansprüche und der Größe der Tiere jagen diese ähnlich dem Großen Abendsegler in weitem Umfeld um ihr Sommerquartier.

Bartfledermäuse:

Von dieser Art gelangen Lautaufnahmen in fast allen Begehungs- und Aufzeichnungsnächten (außer am 08.06.-10.06.2020/HP2). Das Vorkommen zeigt eindrücklich die bevorzugten Jagdhabitats in den vorhandenen Streuobstwiesen. Auch bei der frühmorgendlichen Suche nach vor dem Quartier schwärmenden Fledermäusen gelangen im direkten Vorhabengebiet zwei Lautaufnahmen dieser Art. Ähnlich wie bei dem oben beschriebenen Vorkommen der Langohrfledermaus könnte das Tagesschlafquartier auch bei dieser Art in einem der vorhandenen Nistkästen zu finden sein. Ein Einflug konnte allerdings nicht beobachtet werden.



6. Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie VS-RL

Die Darstellung des projektspezifischen Abschichtungsprozesses, wie er in Kapitel 3 dargestellt ist, ist in Anlage 1 vorhanden. Für die Gruppen Reptilien, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen sind nach dem Abschichtungsprozess und der Kartierung keine Arten verblieben, für die es einer weiterführenden Prüfung bedarf. Alle Arten, die auf Verbotstatbestände geprüft werden, sind in der Abschichtungstabelle in Anlage 1 grau hinterlegt.

6.1 Vögel

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Vogelarten

Beeinträchtigungen der in Kapitel 5 genannten Vogelarten entstehen durch die Störung während der Bauzeit, den Verlust des Nahrungs- und Bruthabitates und der Zerschneidung der nördlich und südlich des geplanten Baugebiets liegenden Flächen. Mit der Überbauung gehen wertvolle Nahrungsflächen in Form des artenreichen Grünlands und einiger Gehölze verloren. Zwar bleibt ein Großteil der Obstbäume erhalten und es werden nach der Begrünung des Wohngebietes wieder Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Diese werden jedoch eine höhere Störungsrate aufweisen und deshalb eine geringere Wertigkeit haben als bisher.

Die in Tabelle 3 grau hinterlegten Arten werden daher einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände (Formblätter in Anlage 5) unterzogen, dabei werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten beschrieben.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Vögel findet sich in den Formblättern in Anlage 5. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 liegt nach heutigem Kenntnisstand für die vorkommenden Vogelarten unter Beachtung der CEF-Maßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Kontinuität) nicht vor. Da Feldsperling und Star Höhlenbrüter sind, lassen sich die entfallenden Bruthabitate gut mit Nistkästen, die im Umfeld angebracht wurden, ausgleichen. Der Fitis brütete im dichten Gehölz südlich der Scheune. Da diese Art Siedlungsräume meidet, wird das Bruthabitat mit der Bebauung verschwinden. Als CEF-Maßnahme ist eine Gestaltung des in etwa 100 m Entfernung zum Ortsrand liegenden Regensickerbeckens und seines Umfelds mit einigen Strauchpflanzungen, Altgrassaum, einigen Steinen und einer Birkengruppe vorgesehen. Da im weiteren Umfeld um das geplante Wohngebiet großflächige Wiesen und Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist nicht von einer Verschlechterung des Nahrungsangebots für die vorkommenden Vogelarten auszugehen.



6.2 Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Fledermäuse konnten keine Arten abgeschichtet werden – alle Fledermausarten sind streng geschützt. Daher werden alle 8 nachgewiesenen Fledermausarten einer weitergehenden Prüfung auf eventuell vorliegende Verbotstatbestände unterzogen. Die Arten werden jedoch aufgrund ihrer Eigenschaften als Gilde „Fledermäuse“ zusammengefasst.

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den vorkommenden Fledermausarten

Während der Bauzeit kommt es zu Störungen durch Lärm, Vibrationen, vermehrtem Verkehr und Staubentwicklung. Des Weiteren gehen Teile des Jagdhabitates innerhalb der Streuobstwiese durch die Bebauung verloren bzw. werden durch nächtliche Beleuchtung entwertet. Das eventuelle Tagesquartier dürfte mit Umsetzung der Planung nicht mehr nutzbar sein.

Prüfung auf Verbotstatbestände

Die Abarbeitung der Verbotstatbestände für die Fledermäuse findet sich in den Formblättern in Anlage 5. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann für die vorkommenden Fledermausarten vermieden werden, wenn CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Als CEF-Maßnahme wurden 10 Fledermaus-Rundkästen als Quartiere in der näheren Umgebung der geplanten Bebauung angebracht, da ein Großteil der Bäume zwar erhalten bleiben soll, hier jedoch eine Entwertung durch die nächtliche Beleuchtung und die Lage innerhalb des Siedlungsbereichs stattfindet. Im Westen des geplanten Baugebietes wird zur Vernetzung der südlich und nördlich des Vorhabengebietes gelegenen Nahrungshabitate eine Hecke mit Überhältern angelegt, da die Fichtenreihe, die bisher als Leitlinie dient, zum Teil entfällt. Die Nahrungshabitate im Umfeld der geplanten Bebauung bleiben erhalten und werden als gut geeignet eingestuft und im Bereich der Wohnbebauung werden nach der Begrünung auch wieder Jagdhabitats für einige Arten entstehen. Weiterhin soll als konfliktvermeidende Maßnahme die Beleuchtung möglichst wenig Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum haben und eine Abstrahlung nach oben muss vermieden werden, um die Störung der Fledermäuse möglichst gering zu halten.



7. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens

7.1 Vögel

| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | <ul style="list-style-type: none"> - Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr. - Wo möglich, Erhalt der vorhandenen Bäume. Es ist begrüßenswert, dass ein Großteil der Bäume erhalten bleiben soll. - Pflanzung eines Baumes pro Bauplatz, wo kein alter Baum erhalten bleibt - Anbringen von 2 Starenkästen und 2 Kästen für den Feldsperling und Sicherung der langfristigen Reinigung der Kästen - 2 Höhlenbrüter – Nistkästen im Umfeld des Vorhabens anbringen und Sicherung der langfristigen Reinigung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen erforderlich: | <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzen locker einzeln stehender Büsche (s. Pflanzliste) und drei Birken im Bereich des Regenrückhaltebeckens, zusätzlich Ablagern einiger großer Steine und Mahd der Fläche im Frühjahr jeweils zur Hälfte, so dass insgesamt ein 2-jährlicher Turnus erreicht wird, um eine Altgrasvegetation als Lebensraum für den Fitis herzustellen |

7.2 Fledermäuse

| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: | <ul style="list-style-type: none"> - Rodung der Gehölze und Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr. - Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten in der Stadtbeleuchtung vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum eingesetzt werden. Eine Abstrahlung nach oben ist zu vermeiden (gerichtetes Licht nach unten). - Schaffung einer Nord-Süd-Verbindung in Form einer Hecke mit Überhältern am westlichen Rand des BP zur Vernetzung der Flächen nördlich und südlich des geplanten Baugebiets |
|-------------------------------------|---|--|



| | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen erforderlich: | - Anbringen von 10 Fledermaus-Rundkästen im Umfeld des Bebauungsgebietes und Sicherstellung der langfristigen Kontrolle und Reinigung |
|-------------------------------------|-----------------------------|---|

Die Kästen wurden am 09.02.2021 auf den Flurstücken 436, 435, 438 und 495 angebracht. In Anlage 6 ist eine Karte über die angebrachten Fledermaus- und Vogelkästen zu finden.

Pflanzgebote

Pflanzgebot 1 – ohne Darstellung im Plan: Baumpflanzung auf den Baugrundstücken

Pro Wohngrundstück ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum, StU 10-12 cm, Kronenansatz bei 1,80m, zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Bepflanzung gem. Pflanzliste), wenn auf dem Grundstück kein Bestandsbaum erhalten bleibt. Der Pflanzstandort ist frei wählbar, das Nachbarschaftsrecht ist zu beachten. Bei straßenbegleitender Pflanzung sind ausschließlich Alleebäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand zu verwenden.

Die im Bebauungsplan mit Pflanzenerhaltungsgebot belegten Bestandsbäume „PFB A“ sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind sie an annähernd gleicher Stelle durch artenähnliche Obstbäume zu ersetzen. Die im Lageplan mit Buchstaben „PFB B“ gekennzeichneten Bestandsbäume sollen erhalten bleiben und gepflegt werden. Bei Abgang sind sie auf dem Baugrundstück durch artenähnliche Obstbäume zu ersetzen.

Die Bestandsbäume sollen für Fledermaus- / Vogelbrutkästen genutzt werden.

Pflanzgebot 2 – Eingrünung nach Westen (Schaffung einer Nord-Süd-Verbindung)

Im Bereich der mit pfg2 gekennzeichneten Flächen ist eine Hecke mit Überhältern aus klein- und mittelkronigen Bäumen aus einheimischen Arten anzupflanzen. Die Pflanzung erfolgt einreihig. Der Pflanzabstand beträgt 1,5 m für die Sträucher, alle laufende 10 m wird ein Baum gepflanzt. Zur Erhöhung des Artenreichtums sind mindestens 5 unterschiedliche Straucharten zu pflanzen.

Pflanzgebot 3 – Pflanzung am Regensickerbecken

Anpflanzung von Hochstauden, Strauchgruppen und drei Birken am Regensickerbecken: Im Sohlbereich des Sickerbeckens ist eine Initialpflanzung mit wechselfeuchten Hochstauden vorzunehmen, ggf. ist ein kleines Areal mit Dauerstau vorzusehen. Im Norden des Regensickerbeckens sind 3 Strauchgruppen mit standortgerechten einheimischen Gehölzen gemäß unten stehender Pflanzliste anzupflanzen. Die Gehölze sind in Gruppen im Norden und Westen des Regensickerbeckens zu 3 bis 5 Sträucher zu pflanzen und dabei sind jeweils mind. 2 Arten zu verwenden. Die Birkengruppe wird im Westen des Regensickerbeckens gepflanzt. Zusätzlich werden im Süden und Osten des Regensickerbeckens einige große Steine abgelagert.



und ein wärmeliebender Saum (Saatgutmischung Nr. 10 Rieger-Hoffmann oder gleichwertiges) eingesät. Die Böschungen werden mit der Saatgutmischung Nr. 3 (Böschungen) von Rieger-Hoffmann oder gleichwertiges begrünt.

Die Mahd erfolgt hier im Frühjahr jeweils zur Hälfte, so dass insgesamt ein 2-jährlicher Turnus erreicht wird. Das Mahdgut wird abgeräumt, Mulchen ist nicht zulässig.

Sollten durch den Bau des Regensickerbeckens Bäume entfallen, so sind für jeden entfallenden Baum zwei neue zu pflanzen.

Pflanzliste

| Pflanzenauswahl | | | | |
|--------------------------------|---------------------------|---------------------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| | | Pfg 1: Baumpflanzung Wohngebiet | Pfg 2: Heckenpflanzung | Pfg 3: Regenrückhaltebecken |
| Großkronige Bäume | | | | |
| Hänge-Birke | <i>Betula pendula</i> | | | X |
| Mittel- und kleinkronige Bäume | | | | |
| Feld-Ahorn | <i>Acer campestre</i> | X | | |
| Wildapfel | <i>Malus sylvestris</i> | X | | |
| Wildbirne | <i>Pyrus pyraster</i> | X | | |
| Wildkirsche | <i>Prunus avium</i> | X | | |
| Speierling | <i>Sorbus domestica</i> | X | | |
| Elsbeere | <i>Sorbus torminalis</i> | X | | |
| Echte Mehlbeere | <i>Sorbus aria</i> | X | | |
| Vogelbeere | <i>Sorbus aucuparia</i> | X | | |
| Traubenkirsche | <i>Prunus padus</i> | X | | |
| Feld-Ahorn | <i>Acer campestre</i> | X | | |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> | X | | |
| Eingriffeliger Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> | X | | |



| Pflanzenauswahl | | | | |
|--|------------------------------|---------------------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| | | Pfg 1: Baumpflanzung Wohngebiet | Pfg 2: Heckenpflanzung | Pfg 3: Regenrückhaltebecken |
| Zweigriffeliger Weißdorn oder Rotdorn | <i>Crataegus laevigata</i> | X | | |
| Kupfer-Felsenbirne | <i>Amelanchier lamarckii</i> | X | | |
| Obsthoch- oder Mittelstämme, alte einheimische /regionaltypische Sorten, s. Sortenlisten untenstehende Sortenliste | | X | | |
| Sträucher | | | | |
| Hasel | <i>Corylus avellana</i> | | X | X |
| Roter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> | | X | X |
| Eingriffeliger Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> | | X | X |
| Zweigriffeliger Weißdorn | <i>Crataegus laevigata</i> | | X | X |
| Rote Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> | | X | X |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> | | | |
| Gew. Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> | | X | X |
| Schlehdorn | <i>Prunus spinosa</i> | | X | X |
| Kupfer-Felsenbirne | <i>Amelanchier lamarckii</i> | | | X |
| Kornellkirsche | <i>Cornus mas</i> | | X | X |
| Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> | | X | X |
| Kreuzdorn | <i>Rhamnus catharticus</i> | | X | X |
| Feld-Rose | <i>Rosa arvensis</i> | | X | X |
| Hunds-Rose | <i>Rosa canina</i> | | X | X |
| Initialpflanzungen | | | | |



| Pflanzenauswahl | | | | |
|--------------------|--|---------------------------------------|---------------------------|--------------------------------|
| | | Pfg 1: Baumpflanzung Wohngebiet | Pfg 2: Heckenpflanzung | Pfg 3: Regenrückhaltebecken |
| Wasserdost | | | | X |
| Mädesüß | | | | X |
| Gew. Blutweiderich | | | | X |
| Gew. Gilbweiderich | | | | X |
| Rohrglanzgras | | | | X |
| Sumpfschwertlilie | | | | X |

Standortfremde Gehölze und Nadelgehölze sind –auch als Hecken– nicht zulässig.

Sortenlisten alter regionaltypischer Obstbaumsorten

- Äpfel: Klarapfel, James Grieve, Jakob Fischer, Gravensteiner, Danziger Kantapfel, Welschisner, Boikenapfel, Bohnapfel, Bittenfelder, Jakob Lebel, Josef Musch, Krügers Dickstiel, Hauxapfel, Brettacher, Boskoop, Glockenapfel, Kardinal Bea, Berner Rosenapfel
- Birnen: Gelbmöstler; Gute Graue, Albecker Birne, Alexander Lucas, Palmischbirne, Schweizer Wasserbirne, Gräfin von Paris, Köstliche v. Charneux, Conference
- Steinobst: Kirsche, Mirabelle, Wagenheimer Zwetschge, Hauszwetschge, Italienische Zwetschge

Mindestqualität zum Zeitpunkt der Pflanzung

Großkronige Bäume: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 10–12 cm

Bei straßenbegleitender Pflanzung ausschließlich Alleebäume mit geradem, durchgehendem Leittrieb aus extra weitem Stand und Kronenansatz bei mind. 1,80 m verwenden. Es sind auch Kugel- und Säulenformen zulässig.

Mittelkronige Bäume: Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang (StU) 10–12 cm

Obstbäume: Obstbaum-Hoch-/Mittelstämme, o.B., Stammumfang ab 8 cm, Stammhöhe mind. 1,80 m, einheimische/regionaltypische Sorten



Sträucher: Strauch, 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen, je nach Pflanzzeitpunkt, Höhe 80-120 cm

Es ist ausschließlich autochthone Pflanzware zu verwenden. Bei der Verwendung regionaltypischer Obstbaumsorten sind feuerbrandresistente Sorten auszuwählen.



8. Zusammenfassung

Der Antragsteller beabsichtigt im Bereich „Schwärze“ im Nordwesten der Gemeinde Rottenacker die Ausweisung eines Wohngebiets. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde das vorliegende Gutachten erstellt.

Da es in Baden-Württemberg bisher nur Hinweise zur Behandlung von Einzelarten bei der saP gibt, orientiert sich die Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung an den fachlichen Hinweisen der Obersten Bayerischen Baubehörde / Staatsministerium des Inneren. Es werden die Anhang IV – Arten der FFH- Richtlinie und die europäischen Vogelarten betrachtet.

In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Frühjahr/ -sommer 2020 Kartierungen von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt.

Da durch die geplante Wohnbebauung Beeinträchtigungen für Fledermäuse und einige Vogelarten verursacht werden, müssen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konfliktvermeidende Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Als CEF-Maßnahmen sind das Anbringen von 10 Fledermaus-Rundkästen sowie die Gestaltung des Umfelds des Regensickerbeckens mit Sträuchern und einer Birkengruppe vorgesehen. Als konfliktvermeidende Maßnahme werden vier Vogel-Nistkästen, die Schaffung einer Nord-Süd-Verbindung am westlichen Rand des geplanten Baugebiets sowie die Nutzung insektenfreundlicher Beleuchtung nötig. Die Fledermaus- und Vogelkästen wurden im Februar 2021 auf den Flurstücken 436, 435, 438 und 495 angebracht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass unter Beachtung der oben genannten Maßnahmen durch das geplante Vorhaben weder für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie, Europäische Vogelarten) noch für streng geschützte Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.



9. Literatur

- Ahlen, I. (1989): European Bat Sounds transformed by ultrasound detectors – 29 species flying in natural habitats. – Naturskydds föreningen. Stockholm.
- Barataud, M. (2000): Fledermäuse – 27 europäische Arten. – Doppel-CD mit Beiheft, Musikverlag Edition AMPLE, Germering.
- Boye, P., Dietz, M., Weber, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bundesamt für Naturschutz, 1–110, Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz (2014): <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- Dietz, C., Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, kennen, bestimmen, schützen. – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- Dietz, M. (1998): Habitatansprüche ausgewählter Fledermausarten und mögliche Schutzaspekte. – Beiträge der Akademie 26, 27–57, Arbeitskreis Wildbiologie an der Universität Gießen, Gießen.
- Gebhard, J. (1991): Unsere Fledermäuse. – Naturhistorisches Museum Basel [Hrsg.], 10, 1–72, Basel.
- Hölzinger, J. (1997) (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Krapp, F. (Hrsg.) (2015): Die Fledermäuse Europas, DVD-Version, AULA-Verlag GmbH & Co..
- Middleton, N., Froud, A., French, K. (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland, Pelagic Publishing, PO Box 725, Exeter EX19QU.
- Richarz, K., Limbrunner, A. (1992): Fledermäuse: fliegende Kobolde der Nacht. – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, 1–192, Stuttgart.
- Schober W., Grimmberger E. (1987): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. – Kosmos Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung Stuttgart, 104–106.
- Skiba, R. (2003): Europäische Fledermäuse.–Neue Brehmbücherei.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net
- Weid, R & O. v. Helversen (1987): Ortungsrufe von europäischen Fledermäusen beim Jagdflug im Freiland.– Myotis 25: 5–27.
- Weid, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse – insbesondere anhand der Ortungsrufe. – Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz, 81, 63–72, München.



Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) – Fassung mit Stand 08/2018

Abschichtung zu dem Bebauungsplan „Schwärze“, Rottenacker

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

(saP)

(Fassung mit Stand 11/2019)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

-angepasst an Baden-Württemberg-

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun & Dieterlen 2003 (Stand 2011)

Vögel: Bauer et al. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Amphibien und Reptilien: Laufer et al. (Stand 2007)

Schmetterlinge: Ebert et al. 2008 (Stand 2004)

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

| | |
|-----------|---|
| 0 | Ausgestorben oder verschollen |
| 1 | Vom Aussterben bedroht |
| 2 | Stark gefährdet |
| 3 | Gefährdet |
| G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt |
| R | Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen |
| D | Daten defizitär |
| V | Arten der Vorwarnliste |
| i | gefährdete wandernde Tierart |
| x | nicht aufgeführt |
| - | Ungefährdet |
| nb | Nicht berücksichtigt (Neufunde) |
| r | randlich einstrahlend |

...

- RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)¹
für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)²
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)³
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg - Landesweite Artenkartierung Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg:

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

¹ Bundesamt für Naturschutz (2020, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands

² Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

³ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

Tierarten:

| V | L | E | NW | PO | Art | Art | RLBW | RLD | sg |
|------------------------------------|---|---|----|----|-------------------------|---------------------------|------|-----|----|
| Fledermäuse | | | | | | | | | |
| 0 | | | | | Bechsteinfledermaus | Myotis bechsteinii | 2 | 2 | x |
| X | X | X | X | | Braunes Langohr | Plecotus auritus | 3 | 3 | x |
| X | X | X | X | | Breitflügelfledermaus | Eptesicus serotinus | 2 | 3 | x |
| X | X | X | X | | Fransenfledermaus | Myotis nattereri | 2 | - | x |
| X | X | X | X | | Graues Langohr | Plecotus austriacus | 1 | 1 | x |
| X | X | X | X | | Große Bartfledermaus | Myotis brandtii | 1 | - | x |
| 0 | | | | | Große Hufeisennase | Rhinolophus ferrumequinum | 1 | 1 | x |
| X | X | X | X | | Großer Abendsegler | Nyctalus noctula | i | V | x |
| 0 | | | | | Großes Mausohr | Myotis myotis | 2 | - | x |
| X | X | X | X | | Kleine Bartfledermaus | Myotis mystacinus | 3 | - | x |
| 0 | | | | | Kleine Hufeisennase | Rhinolophus hipposideros | 0 | 2 | x |
| 0 | | | | | Kleinabendsegler | Nyctalus leisleri | 2 | D | x |
| 0 | | | | | Mopsfledermaus | Barbastella barbastellus | 1 | 2 | x |
| 0 | | | | | Mückenfledermaus | Pipistrellus pygmaeus | G | - | x |
| 0 | | | | | Nordfledermaus | Eptesicus nilssonii | 2 | 3 | x |
| 0 | | | | | Nymphenfledermaus | Myotis alcaethoe | x | 1 | x |
| X | X | X | X | | Rauhautfledermaus | Pipistrellus nathusii | i | - | x |
| 0 | | | | | Wasserfledermaus | Myotis daubentonii | 3 | - | x |
| X | X | X | X | | Weißbrandfledermaus | Pipistrellus kuhlii | D | - | x |
| 0 | | | | | Wimperfledermaus | Myotis emarginatus | R | 2 | x |
| X | X | X | X | | Zweifarbflfledermaus | Vespertilio murinus | i | D | x |
| X | X | X | X | | Zwergfledermaus | Pipistrellus pipistrellus | 3 | - | x |
| Säugetiere ohne Fledermäuse | | | | | | | | | |
| 0 | | | | | Baumschläfer | Dryomys nitedula | x | R | x |
| X | 0 | | | | Biber | Castor fiber | 2 | V | x |
| 0 | | | | | Birkenmaus | Sicista betulina | x | 2 | x |
| 0 | | | | | Feldhamster | Cricetus cricetus | 1 | 1 | x |
| 0 | | | | | Fischotter | Lutra lutra | 0 | 3 | x |
| 0 | | | | | Haselmaus | Muscardinus avellanarius | G | V | x |
| 0 | | | | | Luchs | Lynx lynx | 0 | 1 | x |
| 0 | | | | | Wildkatze | Felis silvestris | 0 | 3 | x |
| Kriechtiere | | | | | | | | | |
| 0 | | | | | Äskulapnatter | Zamenis longissimus | 1 | 2 | x |
| 0 | | | | | Europ. Sumpfschildkröte | Emys orbicularis | 1 | 1 | x |

...

| V | L | E | NW | PO | Art | Art | RLBW | RLD | sg |
|---|---|---|----|----|--------------------------|---------------------|------|-----|----|
| 0 | | | | | Mauereidechse | Podarcis muralis | 2 | V | x |
| 0 | | | | | Schlingnatter | Coronella austriaca | 3 | 3 | x |
| 0 | | | | | Östliche Smaragdeidechse | Lacerta viridis | 1 | 1 | x |
| X | 0 | | | | Zauneidechse | Lacerta agilis | V | V | x |

Lurche

| | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|----------------------|-----------------------|---|---|---|
| 0 | | | | | Alpensalamander | Salamandra atra | - | - | x |
| 0 | | | | | Geburtshelferkröte | Alytes obstetricans | 2 | 3 | x |
| X | 0 | | | | Gelbbauchunke | Bombina variegata | 2 | 2 | x |
| 0 | | | | | Kammolch | Triturus cristatus | 2 | V | x |
| 0 | | | | | Kleiner Wasserfrosch | Pelophylax lessonae | G | G | x |
| 0 | | | | | Knoblauchkröte | Pelobates fuscus | 2 | 3 | x |
| X | 0 | | | | Kreuzkröte | Bufo calamita | 2 | V | x |
| X | 0 | | | | Laubfrosch | Hyla arborea | 2 | 3 | x |
| 0 | | | | | Moorfrosch | Rana arvalis | 1 | 3 | x |
| 0 | | | | | Springfrosch | Rana dalmatina | 3 | - | x |
| 0 | | | | | Wechselkröte | Pseudepidalea viridis | 2 | 3 | x |

Fische

| | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|-----------------|----------------------|---|---|---|
| 0 | | | | | Donaukaulbarsch | Gymnocephalus baloni | x | - | x |
|---|--|--|--|--|-----------------|----------------------|---|---|---|

Libellen

| | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|--------------------------|--------------------------------|----|---|---|
| 0 | | | | | Asiatische Keiljungfer | Gomphus flavipes | 2r | - | x |
| 0 | | | | | Östliche Moosjungfer | Leucorrhinia albifrons | 0 | 2 | x |
| 0 | | | | | Zierliche Moosjungfer | Leucorrhinia caudalis | 1 | 3 | x |
| 0 | | | | | Große Moosjungfer | Leucorrhinia pectoralis | 1 | 3 | x |
| X | 0 | | | | Grüne Keiljungfer | Ophiogomphus cecilia | 3 | - | x |
| 0 | | | | | Sibirische Winterlibelle | Sympecma paedisca (S. braueri) | 2 | 1 | x |

Käfer

| | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|---------------------------|----------------------|---|---|---|
| 0 | | | | | Großer Eichenbock | Cerambyx cerdo | 1 | 1 | x |
| 0 | | | | | Schwarzer Grubenlaufkäfer | Carabus nodulosus | 0 | 1 | x |
| 0 | | | | | Scharlach-Plattkäfer | Cucujus cinnaberinus | x | 1 | x |
| 0 | | | | | Breitrand | Dytiscus latissimus | 2 | 2 | x |
| 0 | | | | | Eremit | Osmoderma eremita | 2 | 2 | x |
| 0 | | | | | Alpenbock | Rosalia alpina | 1 | 1 | x |

Tagfalter

| | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|-------------------------|----------------------|---|---|---|
| 0 | | | | | Wald-Wiesenvögelchen | Coenonympha hero | 1 | 2 | x |
| 0 | | | | | Moor-Wiesenvögelchen | Coenonympha oedippus | 0 | 1 | x |
| 0 | | | | | Kleiner Maivogel | Euphydryas maturna | x | 1 | x |
| 0 | | | | | Quendel-Ameisenbläuling | Maculinea arion | 1 | 3 | x |

...

| V | L | E | NW | PO | Art | Art | RLBW | RLD | sg |
|---|---|---|----|----|-------------------------------------|----------------------|------|-----|----|
| 0 | | | | | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | Maculinea nausithous | 3 | V | x |
| 0 | | | | | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling | Maculinea teleius | 1 | 2 | x |
| 0 | | | | | Gelbringfalter | Lopinga achine | 1 | 2 | x |
| 0 | | | | | Flussampfer-Dukatenfalter | Lycaena dispar | 3 | 3 | x |
| 0 | | | | | Blauschillernder Feuerfalter | Lycaena helle | 1 | 2 | x |
| 0 | | | | | Apollo | Parnassius apollo | 1 | 2 | x |
| 0 | | | | | Schwarzer Apollo | Parnassius mnemosyne | 1 | 2 | x |

Nachfalter

| | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|----------------------|------------------------|---|---|---|
| 0 | | | | | Heckenwollfalter | Eriogaster catax | 1 | 1 | x |
| 0 | | | | | Haarstrangwurzeleule | Gortyna borelii | 1 | 1 | x |
| 0 | | | | | Nachtkerzenschwärmer | Proserpinus proserpina | V | - | x |

Schnecken

| | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|--------------------------|-------------------------|---|---|---|
| X | 0 | | | | Zierliche Tellerschnecke | Anisus vorticulus | 2 | 1 | x |
| 0 | | | | | Gebänderte Kahnschnecke | Theodoxus transversalis | x | 1 | x |

Muscheln

| | | | | | | | | | |
|---|--|--|--|--|-----------------------------------|--------------|---|---|---|
| 0 | | | | | Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel | Unio crassus | 1 | 1 | x |
|---|--|--|--|--|-----------------------------------|--------------|---|---|---|

Gefäßpflanzen:

| V | L | E | NW | PO | Art | Art | RLBW | RLD | sg |
|---|---|---|----|----|------------------------------|---------------------------------|------|-----|----|
| 0 | | | | | Lilienblättrige Becherglocke | Adenophora liliifolia | x | 1 | x |
| 0 | | | | | Kriechender Sellerie | Apium repens | 1 | 1 | x |
| 0 | | | | | Braungrüner Streifenfarn | Asplenium adulterinum | x | 2 | x |
| 0 | | | | | Dicke Trespe | Bromus grossus | 2 | 1 | x |
| 0 | | | | | Herzlöffel | Caldesia parnassifolia | x | 1 | x |
| 0 | | | | | Europäischer Frauenschuh | Cypripedium calceolus | 3 | 3 | x |
| 0 | | | | | Böhmischer Fransenezian | Gentianella bohemica | x | 1 | x |
| 0 | | | | | Sumpf-Siegwurz | Gladiolus palustris | 1 | 2 | x |
| 0 | | | | | Sand-Silberscharte | Jurinea cyanoides | 1 | 2 | x |
| 0 | | | | | Liegendes Büchsenkraut | Lindernia procumbens | 2 | 2 | x |
| 0 | | | | | Sumpf-Glanzkrout | Liparis loeselii | 2 | 2 | x |
| 0 | | | | | Froschkraut | Luronium natans | x | 2 | x |
| 0 | | | | | Bodensee-Vergissmeinnicht | Myosotis rehsteineri | 1 | 1 | x |
| 0 | | | | | Finger-Küchenschelle | Pulsatilla patens | x | 1 | x |
| 0 | | | | | Sommer-Wendelähre | Spiranthes aestivalis | 1 | 2 | x |
| 0 | | | | | Bayerisches Federgras | Stipa pulcherrima ssp. bavarica | x | 1 | x |

...

| V | L | E | NW | PO | Art | Art | RLBW | RLD | sg |
|---|---|---|----|----|---------------------|-----------------------|------|-----|----|
| 0 | | | | | Prächtiger Dünnfarn | Trichomanes speciosum | - | - | x |

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

| V | L | E | NW | PO | Art | Art | RLBW | RLD | sg |
|---|---|---|----|----|-----------------|----------------------|------|-----|----|
| 0 | | | | | Alpenbraunelle | Prunella collaris | x | R | - |
| 0 | | | | | Alpendohle | Pyrrhocorax graculus | x | R | - |
| 0 | | | | | Alpenschneehuhn | Lagopus muta | x | R | - |
| 0 | | | | | Alpensegler | Apus melba | - | R | - |
| X | X | 0 | X | | Amsel*) | Turdus merula | - | - | - |
| 0 | | | | | Auerhuhn | Tetrao urogallus | 1 | 1 | x |
| X | X | 0 | X | | Bachstelze*) | Motacilla alba | - | - | - |
| 0 | | | | | Bartmeise | Panurus biarmicus | R | - | - |
| X | 0 | | | | Baumfalke | Falco subbuteo | V | 3 | x |
| X | 0 | | | | Baumpieper | Anthus trivialis | 2 | 3 | - |
| 0 | | | | | Bekassine | Gallinago gallinago | 1 | 1 | x |
| 0 | | | | | Berglaubsänger | Phylloscopus bonelli | 1 | - | x |
| 0 | | | | | Bergpieper | Anthus spinoletta | 1 | - | - |
| 0 | | | | | Beutelmeise | Remiz pendulinus | 3 | - | - |
| 0 | | | | | Bienenfresser | Merops apiaster | - | - | x |
| 0 | | | | | Birkenzeisig | Carduelis flammea | - | - | - |
| 0 | | | | | Birkhuhn | Tetrao tetrix | 0 | 1 | x |
| X | 0 | | | | Blässhuhn*) | Fulica atra | - | - | - |
| 0 | | | | | Blaukehlchen | Luscinia svecica | V | - | x |
| X | X | 0 | X | | Blaumeise*) | Parus caeruleus | - | - | - |
| X | X | X | X | | Bluthänfling | Carduelis cannabina | 2 | 3 | - |
| 0 | | | | | Brachpieper | Anthus campestris | 0 | 1 | x |
| 0 | | | | | Brandgans | Tadorna tadorna | x | - | - |
| 0 | | | | | Braunkehlchen | Saxicola rubetra | 1 | 2 | - |
| X | X | 0 | X | | Buchfink*) | Fringilla coelebs | - | - | - |
| X | X | 0 | X | | Buntspecht*) | Dendrocopos major | - | - | - |
| X | 0 | | | | Dohle | Coleus monedula | - | - | - |

...

| V | L | E | NW | PO | Art | Art | RLBW | RLD | sg |
|---|---|---|----|----|------------------------------------|----------------------------------|------|-----|----|
| X | 0 | | | | Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | - | - | - |
| 0 | | | | | Dreizehenspecht | <i>Picoides tridactylus</i> | 1 | - | x |
| X | 0 | | | | Drosselrohrsänger | <i>Acrocephalus arundinaceus</i> | 1 | - | x |
| X | 0 | | | | Eichelhäher ^{*)} | <i>Garrulus glandarius</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | V | - | x |
| X | X | 0 | X | | Elster ^{*)} | <i>Pica pica</i> | - | - | - |
| 0 | | | | | Erlenzeisig | <i>Carduelis spinus</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 3 | 3 | - |
| X | 0 | | | | Feldschwirl | <i>Locustella naevia</i> | 2 | 3 | - |
| X | X | X | X | | Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | V | V | - |
| 0 | | | | | Felsenschwalbe | <i>Ptyonoprogne rupestris</i> | x | R | X |
| X | 0 | | | | Fichtenkreuzschnabel ^{*)} | <i>Loxia curvirostra</i> | - | - | - |
| 0 | | | | | Fischadler | <i>Pandion haliaetus</i> | 0 | 3 | X |
| X | X | X | X | | Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | 3 | - | - |
| X | 0 | | | | Flussregenpfeifer | <i>Charadrius dubius</i> | V | - | X |
| X | 0 | | | | Flusseeeschwalbe | <i>Sterna hirundo</i> | V | 2 | x |
| 0 | | | | | Flussuferläufer | <i>Actitis hypoleucos</i> | 1 | 2 | x |
| X | 0 | | | | Gänsesäger | <i>Mergus merganser</i> | - | V | - |
| X | 0 | | | | Gartenbaumläufer ^{*)} | <i>Certhia brachydactyla</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Gartengrasmücke ^{*)} | <i>Sylvia borin</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | V | R | - |
| X | 0 | | | | Gebirgsstelze ^{*)} | <i>Motacilla cinerea</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | 3 | - | - |
| X | 0 | | | | Gimpel ^{*)} | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | - | - | - |
| X | X | 0 | X | | Girlitz ^{*)} | <i>Serinus serinus</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | V | V | - |
| 0 | | | | | Grauammer | <i>Emberiza calandra</i> | 1 | - | x |
| X | 0 | | | | Graugans | <i>Anser anser</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Grauschnäpper ^{*)} | <i>Muscicapa striata</i> | V | V | - |
| X | 0 | | | | Grauspecht | <i>Picus canus</i> | 2 | 2 | x |
| 0 | | | | | Großer Brachvogel | <i>Numenius arquata</i> | 1 | 1 | x |
| X | X | 0 | X | | Grünfink ^{*)} | <i>Carduelis chloris</i> | - | - | - |
| X | X | X | X | | Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | - | - | x |
| X | 0 | | | | Habicht | <i>Accipiter gentilis</i> | - | - | x |
| 0 | | | | | Habichtskauz | <i>Strix uralensis</i> | x | R | x |
| X | 0 | | | | Halsbandschnäpper | <i>Ficedula albicollis</i> | 3 | 3 | x |
| 0 | | | | | Haselhuhn | <i>Tetrastes bonasia</i> | 1 | 2 | - |
| 0 | | | | | Haubenlerche | <i>Galerida cristata</i> | 1 | 1 | x |

...

| V | L | E | NW | PO | Art | Art | RLBW | RLD | sg |
|---|---|---|----|----|-------------------|-------------------------------|------|-----|----|
| X | 0 | | | | Haubenmeise*) | Parus cristatus | - | - | - |
| X | 0 | | | | Haubentaucher | Podiceps cristatus | - | - | - |
| X | X | 0 | X | | Hausrotschwanz*) | Phoenicurus ochruros | - | - | - |
| X | X | X | X | | Haussperling | Passer domesticus | V | V | - |
| X | 0 | | | | Heckenbraunelle*) | Prunella modularis | - | - | - |
| 0 | | | | | Heidelerche | Lullula arborea | 1 | V | x |
| X | 0 | | | | Höckerschwan | Cygnus olor | - | - | - |
| X | 0 | | | | Hohltaube | Columba oenas | V | - | - |
| X | 0 | | | | Jagdfasan*) | Phasianus colchicus | x | - | - |
| 0 | | | | | Kanadagans | Branta canadensis | x | - | - |
| 0 | | | | | Karmingimpel | Carpodacus erythrinus | x | - | x |
| X | 0 | | | | Kernbeißer*) | Coccothraustes coccothraustes | - | - | - |
| X | 0 | | | | Kiebitz | Vanellus vanellus | 1 | 2 | x |
| X | X | X | X | | Klappergrasmücke | Sylvia curruca | V | - | - |
| X | X | 0 | X | | Kleiber*) | Sitta europaea | - | - | - |
| X | 0 | | | | Kleinspecht | Dryobates minor | V | V | - |
| 0 | | | | | Knäkente | Anas querquedula | 1 | 2 | x |
| X | X | 0 | X | | Kohlmeise*) | Parus major | - | - | - |
| X | 0 | | | | Kolbenente | Netta rufina | - | - | - |
| X | 0 | | | | Kolkrabe | Corvus corax | - | - | - |
| 0 | | | | | Kormoran | Phalacrocorax carbo | - | - | - |
| 0 | | | | | Kranich | Grus grus | 0 | - | x |
| 0 | | | | | Krickente | Anas crecca | 1 | 3 | - |
| X | 0 | | | | Kuckuck | Cuculus canorus | 2 | V | - |
| X | 0 | | | | Lachmöwe | Larus ridibundus | V | - | - |
| 0 | | | | | Löffelente | Anas clypeata | 1 | 3 | - |
| 0 | | | | | Mauerläufer | Tichodroma muraria | x | R | - |
| X | 0 | | | | Mauersegler | Apus apus | V | - | - |
| X | X | X | X | | Mäusebussard | Buteo buteo | - | - | x |
| X | 0 | | | | Mehlschwalbe | Delichon urbicum | V | 3 | - |
| X | X | 0 | X | | Misteldrossel*) | Turdus viscivorus | - | - | - |
| X | 0 | | | | Mittelmeermöwe | Larus michahellis | - | - | - |
| X | 0 | | | | Mittelspecht | Dendrocopos medius | - | - | x |
| X | X | 0 | X | | Mönchsgrasmücke*) | Sylvia atricapilla | - | - | - |
| X | 0 | | | | Nachtigall | Luscinia megarhynchos | - | - | - |
| 0 | | | | | Nachtreiher | Nycticorax nycticorax | - | 2 | x |
| X | 0 | | | | Neuntöter | Lanius collurio | - | - | - |
| 0 | | | | | Ortolan | Emberiza hortulana | 1 | 3 | x |
| X | 0 | | | | Pirol | Oriolus oriolus | 3 | V | - |

...

| V | L | E | NW | PO | Art | Art | RLBW | RLD | sg |
|---|---|---|----|----|----------------------|----------------------------|------|-----|----|
| 0 | | | | | Purpurreiher | Ardea purpurea | R | R | x |
| X | X | 0 | X | | Rabenkrähe*) | Corvus corone | - | - | - |
| 0 | | | | | Raubwürger | Lanius excubitor | 1 | 2 | x |
| X | X | X | X | | Rauchschwalbe | Hirundo rustica | 3 | 3 | - |
| 0 | | | | | Raufußkauz | Aegolius funereus | - | - | x |
| X | 0 | | | | Rebhuhn | Perdix perdix | 1 | 2 | - |
| X | 0 | | | | Reiherente*) | Aythya fuligula | - | - | - |
| 0 | | | | | Ringdrossel | Turdus torquatus | 1 | - | - |
| X | X | 0 | X | | Ringeltaube*) | Columba palumbus | - | - | - |
| X | 0 | | | | Rohrammer*) | Emberiza schoeniclus | 3 | - | - |
| 0 | | | | | Rohrdommel | Botaurus stellaris | 0 | 3 | x |
| 0 | | | | | Rohrschwirl | Locustella luscinioides | - | - | x |
| 0 | | | | | Rohrweihe | Circus aeruginosus | 2 | - | x |
| 0 | | | | | Rostgans | Tadorna ferruginea | x | - | - |
| X | 0 | | | | Rotkehlchen*) | Erithacus rubecula | - | - | - |
| X | X | X | X | | Rotmilan | Milvus milvus | - | V | x |
| 0 | | | | | Rotschenkel | Tringa totanus | 0 | 3 | x |
| X | 0 | | | | Saatkrähe | Corvus frugilegus | - | - | - |
| 0 | | | | | Schellente | Bucephala clangula | x | - | - |
| 0 | | | | | Schilfrohrsänger | Acrocephalus schoenobaenus | 1 | - | x |
| X | 0 | | | | Schlagschwirl | Locustella fluviatilis | - | - | - |
| X | 0 | | | | Schleiereule | Tyto alba | - | - | x |
| X | 0 | | | | Schnatterente | Anas strepera | - | - | - |
| 0 | | | | | Schneesperling | Montifringilla nivalis | x | R | - |
| X | 0 | | | | Schwanzmeise*) | Aegithalos caudatus | x | - | - |
| 0 | | | | | Schwarzhalstaucher | Podiceps nigricollis | - | - | x |
| X | 0 | | | | Schwarzkehlchen | Saxicola rubicola | V | - | - |
| X | 0 | | | | Schwarzkopfmöwe | Larus melanocephalus | R | - | - |
| X | 0 | | | | Schwarzmilan | Milvus migrans | - | - | x |
| X | X | X | X | | Schwarzspecht | Dryocopus martius | - | - | x |
| 0 | | | | | Schwarzstorch | Ciconia nigra | 3 | - | X |
| 0 | | | | | Seeadler | Haliaeetus albicilla | 0 | - | - |
| 0 | | | | | Seidenreiher | Egretta garzetta | X | - | x |
| X | X | 0 | X | | Singdrossel*) | Turdus philomelos | - | - | - |
| X | 0 | | | | Sommergoldhähnchen*) | Regulus ignicapillus | - | - | - |
| X | 0 | | | | Sperber | Accipiter nisus | - | - | x |
| 0 | | | | | Sperbergrasmücke | Sylvia nisoria | x | 3 | x |
| 0 | | | | | Sperlingskauz | Glaucidium passerinum | - | - | x |
| X | X | X | X | | Star | Sturnus vulgaris | - | 3 | - |

...

| V | L | E | NW | PO | Art | Art | RLBW | RLD | sg |
|---|---|---|----|----|--------------------|-----------------------------------|------|-----|----|
| 0 | | | | | Steinadler | <i>Aquila chrysaetos</i> | 0 | R | x |
| 0 | | | | | Steinhuhn | <i>Alectoris graeca</i> | x | R | x |
| 0 | | | | | Steinkauz | <i>Athene noctua</i> | V | 3 | x |
| 0 | | | | | Steinrötel | <i>Monticola saxatilis</i> | x | 2 | x |
| 0 | | | | | Steinschmätzer | <i>Oenanthe oenanthe</i> | 1 | 1 | - |
| X | X | 0 | X | | Stieglitz*) | <i>Carduelis carduelis</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Stockente*) | <i>Anas platyrhynchos</i> | V | - | - |
| X | 0 | | | | Straßentaube*) | <i>Columba livia f. domestica</i> | x | - | - |
| 0 | | | | | Sturmmöwe | <i>Larus canus</i> | R | - | - |
| X | 0 | | | | Sumpfmeise*) | <i>Parus palustris</i> | - | - | - |
| 0 | | | | | Sumpfohreule | <i>Asio flammeus</i> | 0 | 1 | - |
| X | 0 | | | | Sumpfrohrsänger*) | <i>Acrocephalus palustris</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Tafelente | <i>Aythya ferina</i> | V | - | - |
| 0 | | | | | Tannenhäher*) | <i>Nucifraga caryocatactes</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Tannenmeise*) | <i>Parus ater</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Teichhuhn | <i>Gallinula chloropus</i> | 3 | V | x |
| X | 0 | | | | Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | - | - | - |
| 0 | | | | | Trauerschnäpper | <i>Ficedula hypoleuca</i> | 2 | 3 | - |
| 0 | | | | | Tüpfelsumpfhuhn | <i>Porzana porzana</i> | 1 | 3 | x |
| X | 0 | | | | Türkentaube*) | <i>Streptopelia decaocto</i> | - | - | - |
| X | X | X | X | | Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | V | - | x |
| X | 0 | | | | Turteltaube | <i>Streptopelia turtur</i> | 2 | 2 | x |
| 0 | | | | | Uferschnepfe | <i>Limosa limosa</i> | 0 | 1 | x |
| X | 0 | | | | Uferschwalbe | <i>Riparia riparia</i> | 3 | V | x |
| X | 0 | | | | Uhu | <i>Bubo bubo</i> | - | - | x |
| X | 0 | | | | Wacholderdrossel*) | <i>Turdus pilaris</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Wachtel | <i>Coturnix coturnix</i> | V | V | - |
| 0 | | | | | Wachtelkönig | <i>Crex crex</i> | 2 | 2 | x |
| X | 0 | | | | Waldbaumläufer*) | <i>Certhia familiaris</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Waldkauz | <i>Strix aluco</i> | - | - | x |
| 0 | | | | | Waldlaubsänger*) | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | 2 | - | - |
| X | 0 | | | | Waldohreule | <i>Asio otus</i> | - | - | x |
| X | 0 | | | | Waldschnepfe | <i>Scolopax rusticola</i> | V | V | - |
| 0 | | | | | Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i> | x | - | x |
| 0 | | | | | Wanderfalke | <i>Falco peregrinus</i> | - | - | x |
| X | 0 | | | | Wasseramsel | <i>Cinclus cinclus</i> | - | - | - |
| X | 0 | | | | Wasserralle | <i>Rallus aquaticus</i> | 2 | V | - |
| X | 0 | | | | Weidenmeise*) | <i>Parus montanus</i> | V | - | - |
| 0 | | | | | Weißrückenspecht | <i>Dendrocopos leucotus</i> | R | 2 | x |

...

| V | L | E | NW | PO | Art | Art | RLBW | RLD | sg |
|---|---|---|----|----|----------------------|--------------------------------|------|-----|----|
| X | 0 | | | | Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | V | 3 | x |
| 0 | | | | | Wendehals | <i>Jynx torquilla</i> | 2 | 2 | x |
| X | 0 | | | | Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> | - | 3 | x |
| 0 | | | | | Wiedehopf | <i>Upupa epops</i> | V | 3 | x |
| 0 | | | | | Wiesenpieper | <i>Anthus pratensis</i> | 1 | 2 | - |
| X | 0 | | | | Wiesenschafstelze | <i>Motacilla flava</i> | V | - | - |
| 0 | | | | | Wiesenweihe | <i>Circus pygargus</i> | 1 | 2 | x |
| X | X | 0 | X | | Wintergoldhähnchen*) | <i>Regulus regulus</i> | - | - | - |
| X | X | 0 | X | | Zaunkönig*) | <i>Troglodytes troglodytes</i> | - | - | - |
| 0 | | | | | Ziegenmelker | <i>Caprimulgus europaeus</i> | 1 | 3 | x |
| X | X | 0 | X | | Zilpzalp*) | <i>Phylloscopus collybita</i> | - | - | - |
| 0 | | | | | Zippammer | <i>Emberiza cia</i> | 1 | 1 | x |
| 0 | | | | | Zitronenzeisig | <i>Carduelis citrinella</i> | 1 | 3 | x |
| X | 0 | | | | Zwergdommel | <i>Ixobrychus minutus</i> | 2 | 2 | x |
| 0 | | | | | Zwergohreule | <i>Otus scops</i> | X | - | x |
| 0 | | | | | Zwergschnäpper | <i>Ficedula parva</i> | X | V | x |
| X | | | | | Zwergtaucher*) | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | 2 | - | - |

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

...



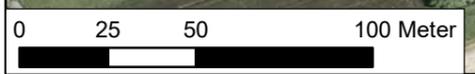
Legende

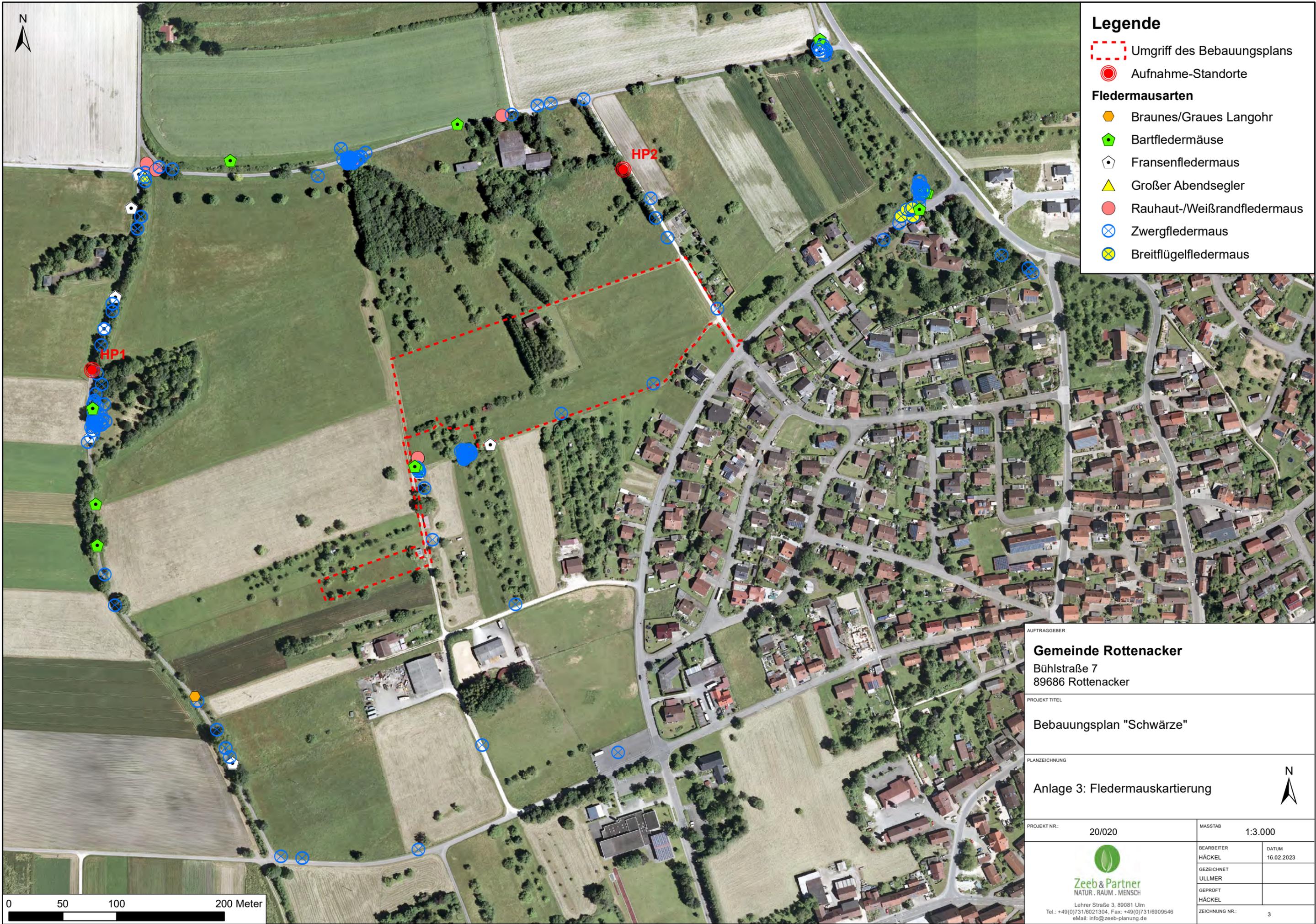
Umgriff des Bebauungsplans

Brutreviere

- Amsel
- Blaumeise
- Bluthänfling
- Buchfink
- Elster
- Feldsperling
- Fitis
- Girlitz
- Grünfink
- Hausrotschwanz
- Haussperling
- Klappergrasmücke
- Kleiber
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Rotkehlchen
- Singdrossel
- Star
- Stieglitz
- Turmfalke
- Wintergoldhähnchen
- Zaunkönig
- Zilpzalp

| | | | | | | | | | |
|---|---|--------------------------|---------------------|-------------------------|--|-----------------|--|----------------|---|
| AUFTRAGGEBER Gemeinde Rottenacker Bühlstraße 7 89686 Rottenacker | | | | | | | | | |
| PROJEKT TITEL Bebauungsplan "Schwärze" | | | | | | | | | |
| PLANZEICHNUNG Anlage 2: Brutvogelkartierung | | | | | | | | | |
| PROJEKT NR.: 20/020 | MASSTAB: 1:2.000 | | | | | | | | |
| Zeeb & Partner NATUR . RAUM . MENSCH <small>Lehrer Straße 3, 89081 Ulm Tel.: +49(0)731/6021304, Fax: +49(0)731/6909546 eMail: info@zeeb-planung.de</small> | <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">BEARBEITER EMENDÖRFER</td> <td style="padding: 2px;">DATUM 16.02.2023</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">GEZEICHNET VON HOLST</td> <td style="padding: 2px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">GEPRÜFT ZEEB</td> <td style="padding: 2px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">ZEICHNUNG NR.:</td> <td style="padding: 2px;">2</td> </tr> </table> | BEARBEITER EMENDÖRFER | DATUM 16.02.2023 | GEZEICHNET VON HOLST | | GEPRÜFT ZEEB | | ZEICHNUNG NR.: | 2 |
| BEARBEITER EMENDÖRFER | DATUM 16.02.2023 | | | | | | | | |
| GEZEICHNET VON HOLST | | | | | | | | | |
| GEPRÜFT ZEEB | | | | | | | | | |
| ZEICHNUNG NR.: | 2 | | | | | | | | |

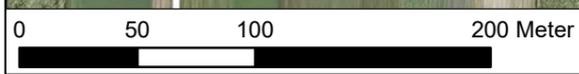




Legende

- Umgriff des Bebauungsplans
- Aufnahme-Standorte
- Fledermausarten**
- ◆ Braunes/Graues Langohr
- ⬠ Bartfledermäuse
- ⬠ Fransenfledermaus
- ▲ Großer Abendsegler
- Rauhaut-/Weißrandfledermaus
- ⊗ Zwergfledermaus
- ⊗ Breitflügelfledermaus

| | |
|--|---------------------------------------|
| AUFTRAGGEBER Gemeinde Rottenacker Bühlstraße 7 89686 Rottenacker | |
| PROJEKT TITEL Bebauungsplan "Schwärze" | |
| PLANZEICHNUNG Anlage 3: Fledermauskartierung | |
| PROJEKT NR.: 20/020 | MASSTAB: 1:3.000 |
| BEARBEITER: HÄCKEL GEZEICHNET: ULLMER GEPRÜFT: HÄCKEL | DATUM: 16.02.2023 ZEICHNUNG NR.: 3 |
| Zeeb & Partner NATUR · RAUM · MENSCH Lehrer Straße 3, 89081 Ulm Tel.: +49(0)731/6021304, Fax: +49(0)731/6909546 eMail: info@zeeb-planung.de | |



**Anlage 4:
Phänologietabelle - Fledermäuse**

Phänologietabelle:

8 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet:

| Fledermausart (lat.) | Fledermausart (d.) | RL BW | RL D |
|-------------------------------|------------------------|-------|-------|
| Eptesicus serotinus | Breitflügel-Fledermaus | 2 | 3 |
| Myotis brandtii/mystacinus* | Bartfledermäuse | 1 / 3 | - / - |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | 2 | - |
| Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | i | V |
| Pipistrellus nathusii/kuhlii* | Rauhaut-/Weißbrandfl. | i / D | - / - |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | 3 | - |
| Plecotus auritus/austriacus | Braunes/Graues Langohr | 3 / 1 | 3 / 1 |
| Vespertilio murinus | Zweifarb-Fledermaus | i | D |

| BC-Standorte/Transecte | | HP1 (Westen) | HP2 (Osten) | Transectbegang | Summe Erhebungszeit Mai bis September |
|----------------------------------|------------------------|--------------|-------------|----------------|--|
| Anzahl der Aufnahmenächte | | 10 | 10 | 5 | |
| Fledermausart (lat.) | Fledermausart (d.) | | | | |
| Eptesicus serotinus | Breitflügel-Fledermaus | 13 | 1 | 8 | 22 |
| Myotis brandtii/mystacinus* | Bartfledermäuse | 30 | 9 | 13 | 52 |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | 57 | 80 | 11 | 148 |
| Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | 19 | 11 | 1 | 31 |
| Pipistrellus nathusii/kuhlii* | Rauhaut-/Weißbrandfl. | 36 | 35 | 6 | 77 |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | 1214 | 1352 | 217 | 2783 |
| Plecotus auritus/austriacus* | Braunes/Graues Langohr | 81 | 45 | 1 | 127 |
| Vespertilio murinus | Zweifarb-Fledermaus | 0 | 2 | 0 | 2 |
| Summe | | 1450 | 1535 | 257 | 3242 |
| Ø pro Aufnahmenacht | | 145 | 154 | 51 | 130 |

3242

Bemerkungen:

*Rufgruppen:

Pipistrellus nathusii/kuhlii*

Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus

Plecotus auritus/austriacus*

Braunes Langohr, Graues Langohr

Myotis brandtii/mystacinus*

Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus

HP1:

Stationäre Erfassung im Westen des Gebiets

HP2:

Stationäre Erfassung im Osten des Gebiets

Transectbegang :

Rufaufzeichnungen während des Transectbeganges

Aktivität (Rufe/Nächte):

Abundanz nach Abundanzklassen (nach LANU 2008)
Abundanzklasse (Summe der aufgezeichneten Ereignisse im Untersuchungsraum in einer Untersuchungsnacht)

| Abundanzklasse | Aktivität |
|----------------|--------------|
| 0 | Keine |
| 1 – 2 | sehr gering |
| 3 – 10 | Gering |
| 11 – 30 | Mittel |
| 31 – 100 | Hoch |
| 101 – 250 | sehr hoch |
| > 250 | äußerst hoch |

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,1 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelarten²

Status Rote Liste Baden-Württemberg und Rote Liste Deutschland siehe Abschichtungstabelle

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|------------------------------------|-------------------------------------|--|--|
| Gruppe „Fledermäuse“ ^{**} | | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | | |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | | |
| Braunes/Graues Langohr | <i>Plecotus auritus/ austriacus</i> | | |
| Bartfledermäuse | <i>Myotis brandtii/ mystacinus</i> | | |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | | |
| Rauhaut-/Weißbrandfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii/kuhlii</i> | | |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | | |
| Zweifarbflödermaus | <i>Vespertilio murinus</i> | | |

*** Alle vorkommenden Fledermausarten sind vom Vorhaben in ähnlicher Weise betroffen und sind in Baden-Württemberg streng geschützt. Daher wurden sie zur Gruppe „Fledermäuse“ zusammengefasst.**

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Beim Großen Mausohr, der Kleinen Bart-, der Zweifarb- und der Zwergfledermaus handelt es sich um „Gebäude-Arten“, die ihre Sommerquartiere in oder an Gebäuden beziehen. Im Winter suchen sie geschützte Quartiere in Höhlen, Kellern, Stollen o.ä. auf. Großer Abendsegler, Rauhhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus nutzen für ihre Sommerquartiere natürliche Verstecke wie Baumhöhlen oder Spalten und Gr. Abendsegler und Rauhhautfledermaus nutzen auch im Winter derartige Verstecke. Das Vorhabensgebiet dient den genannten Fledermausarten als Jagdhabitat.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Braun & Dieterlen (Hrsg.; 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Einschätzung der lokalen Population kann nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Es könnte ein sporadisch genutztes Tagesquartier in den älteren Starenkästen, die sich in der Streuobstwiese im westlichen Plangebiet befinden, vorhanden sein. Bei der frühmorgendlichen Suche nach schwärmenden Fledermäusen konnte hier allerdings kein Einflug beobachtet werden, die Tiere flogen jedoch um die Kästen herum. Zwar bleibt voraussichtlich ein Großteil der Obstbäume erhalten, es ist jedoch fraglich, ob die Starenkästen mit Umsetzung der Bebauung noch als sporadisch genutztes Tages-

quartier dienen können.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Die Streuobstwiese im südwestlichen Bereich des Plangebietes dient als Jagdhabitat für drei Fledermausarten (Zwerg-, Bart- und Langohr-Fledermaus). Mit der Bebauung und damit einhergehenden nächtlichen Beleuchtung wird das Jagdhabitat für Zwerg- und Bartfledermaus entwertet bzw. geht für die Langohren sogar verloren, da diese auf Dunkelkorridore angewiesen sind.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Es ist fraglich, ob die eventuell sporadisch genutzten Tagesquartiere in den Starenkästen mit Umsetzung der Bebauung noch nutzbar sind bzw. ob diese Bäume erhalten bleiben können.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Starenkästen umhängen, wenn die Bäume entfallen
- Starenkästen belassen, wenn die Bäume erhalten werden können
- Die entfallene Nord-Süd ausgerichtete Leitlinie (Fichtenreihe) soll durch eine Hecke mit Überhältern am westlichen Rand des Baugebietes ersetzt werden.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Nein, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang mit Umsetzung des Vorhabens nicht gewahrt, da Jagdhabitate und Leitlinien (Fichtenreihe auf Flst. 445) entwertet werden bzw. verloren gehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von 10 Rundkästen in der näheren Umgebung, beispielsweise auf Flurstück 497 (Regenrückhaltebecken) oder in der südlich des Vorhabengebietes bestehenden Streuobstwiese. Die Fledermauskästen dienen als Tagesquartier und somit als Ruhestätte und werden normalerweise gut angenommen. Da Fledermäuse die Quartiere erst kennenlernen bzw. auskundschaften müssen, um diese anzunehmen, müssen die Kästen im Jahr vor der Erschließung angebracht werden. Die Kästen sind einmal pro Jahr zu kontrollieren und zu reinigen. Diese Tätigkeit kann vom Bauhof oder örtlichen Vereinen übernommen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Da die Bäume im Winterhalbjahr gefällt werden, wenn die Fledermäuse in ihren Winterquartieren sind, werden keine Tiere verletzt oder getötet.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es kommt durch die Bebauung nicht zu einer Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos, da es sich bei der Planung um ein Wohngebiet handelt und die Straße mit max. 50 km/h befahren wird. Die Fledermäuse können dem Verkehr ausweichen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Umweltbericht zum Vorhaben

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Während der Bauvorbereitungen und der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrten Baustellenverkehr kommen.

Die Baumaßnahmen und Eingriffe finden in der Regel tagsüber statt und Fledermäuse können beim Flug im Jagdhabitat jederzeit ausweichen und haben normalerweise auch mehrere Quartiere zur Auswahl, um Störungen, Parasiten oder Feinden ausweichen zu können. Daher ist nicht von erheblichen Störungen von Fledermäusen auszugehen, die sich negativ auf die lokale Population auswirken

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Baufeldfreimachung in der Zeit zwischen 1.10. – 28.02., Durchgrünung des Baugebietes, Einsatz von Leuchtmitteln, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit sollten in der Stadtbeleuchtung vor allem LED-Lampen mit entsprechendem Spektrum eingesetzt werden. Eine Abstrahlung nach oben soll vermieden werden (gerichtetes Licht nach unten).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,1 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|---------------------|-------------------------|---|---|
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Typischer Lebensraum des Feldsperlings sind lichte Waldränder aller Art, insbesondere Auwälder und bevorzugt mit Eichenanteil, sowie reich gegliederte Wiesen- und Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Einzelbäumen und Buschgruppen. Zudem kommt er inzwischen vermehrt auch im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen sowie in strukturreichen Dörfern vor. Dabei stellen Ortsrandlagen mit Streuobstwiesen die Optimal-Habitats dar. Ausschlaggebend sind generell die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung sowie das Vorhandensein von Brutplätzen in Form von Nischen und Höhlen in Bäumen oder Gebäuden. In Stadtlebensräumen werden fast ausnahmslos Nistkästen besiedelt. Im Winter sind Stilllegungs- und Brachflächen mit hohem Samenangebot bzw. hecken- und buschreiches Gelände zur Deckung bevorzugte Aufenthaltsorte. Feldsperlinge führen pro Jahr 1-3 Bruten durch. Das Gelege umfasst meist 3-7 Eier, die 11-14 Tage bebrütet werden. Nach 15-20 Tagen sind die Jungen flügge. Der Feldsperling ist ein Standvogel. Die Brutplätze werden in der Regel ab Mitte März besetzt, die Eiablage erfolgt von Anfang April bis Anfang August, meist jedoch Mitte April bis Anfang Mai. Jungvögel treten in der Regel ab Anfang / Mitte Mai auf. Feldsperlinge sind tagaktiv und weisen die höchste Gesangsaktivität nach Sonnenaufgang bis in den späten Vormittag auf.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde ein Brutpaar innerhalb der Streuobstwiese festgestellt.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitats⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Der Brutbaum des Feldsperlings soll erhalten bleiben. Zusätzlich konfliktvermeidende Maßnahmen.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zer-

stört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Brutperiode nutzte der Feldsperling v.a. die Freiflächen, die sich innerhalb des Vorhabengebietes und in dessen Umfeld befinden, zur Nahrungssuche. Die Gärten der geplanten Bebauung stellen wieder Nahrungsraum zur Verfügung, wenn auch in geringerer Flächengröße.

Aufgrund der ausgedehnten Wiesen-, Hecken- und Gehölzflächen im Umfeld des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass dem Feldsperling hier ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, so dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten im Gebiet nicht beeinträchtigt ist.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Bauphase kommt es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen und es wird während dieser Zeit mit einem Verlust des Brutplatzes gerechnet. Nach Beendigung der Bauzeit könnte der Brutplatz wieder genutzt werden, da der Feldsperling auch gerne innerhalb von Ortschaften brütet und unempfindlich gegenüber diesen Geräuschen und Nutzungen ist.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit
- Anpflanzung eines Baumes pro Grundstück, Hecken aus einheimischen Arten
- Anlegen einer Verbindungsachse (Hecke mit Überhältern) am westlichen Rand des Vorhabengebietes in die nördlich des Bebauungsplanes liegenden Nahrungsflächen
- Anbringen von 2 Nistkästen für den Feldsperling im Umfeld des geplanten Baugebietes

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Es wird davon ausgegangen, dass der Feldsperling nach Beendigung der Bauzeit diesen Brutbaum wieder nutzen kann. Als Nahrungshabitate stehen die Flächen im Umfeld der geplanten Bebauung dauerhaft zur Verfügung.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Nicht notwendig

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Gehölzfällung, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da diese außerhalb der Brutperiode des Feldsperlings durchgeführt werden und der Brutbaum bestehen bleibt.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Aufgrund der Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutperiode kommt es zu keiner Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Art. Durch die Bebauung und den Straßenverkehr ergibt sich kein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Feldsperling.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Da Fällung von Gehölzen und die Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit stattfinden, ergeben sich hierdurch keine Störungen. Während der Bauphase kann es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen kommen, wovon insbesondere das im Vorhabengebiet befindliche Revier betroffen ist. Nach Umsetzung der Bebauung dürften sich keine Störungen ergeben, da der Feldsperling auch im locker bebauten Siedlungsbereich brütet und diesbezüglich als eher unempfindlich gilt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt**

oder zerstört?

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,1 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|----------------|-------------------------|--|---|
| Fitis | Passer montanus | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Der Fitis besiedelt trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht und gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigem Baumbestand. Hierzu gehören Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, Hochmoore, lichte Birken-Kiefernwälder im Stangenholzalder, wirtschaftlich ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs und Gebüschregionen. Die Art kommt nicht im geschlossenen Hochwand und fast nicht in Siedlungsbereichen vor. Der Bodenbrüter legt sein Nest fast ausnahmslos direkt am Boden in dichtem Bewuchs an. Der Fitis ist ein Langstreckenzieher, der nur zwischen März und Juli/August bei uns anwesend ist.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde ein Brutpaar südlich der Scheune festgestellt, die sich mittig im geplanten Baugebiet befindet. Das Paar nutzte die lockeren Gehölze zur Anlage ihres Nestes und die Birken und Fichten als Sitzwarte.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Scheune bleibt nach heutiger Planung bestehen, da jedoch die geplante Straße südlich der Scheune verläuft, müssen dort auch Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Fortpflanzungsstätte verloren geht.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Mit der geplanten Bebauung werden die Flächen für den Fitis unbrauchbar, da diese Art nicht innerhalb von Siedlungen vorkommt. Im Umfeld der geplanten Bebauung sind großräumig Freiflächen vorhanden, die dem Fitis zur Nahrungssuche dienen können.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Bauphase kommt es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen und es wird mit einem Verlust des Brutplatzes gerechnet.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Mit Umsetzung des Vorhabens entfällt die Lebensstätte dieser Art im Vorhabengebiet, es wird jedoch an anderer Stelle wieder ein adäquater Lebensraum für diese Art gestaltet. Im Umfeld des Regenrückhaltebeckens auf Flurstück 497 werden 3 Birken und locker stehende Gehölze gepflanzt. Zusätzlich Ablagern einiger großer Steine und Mahd hälftig nur jedes 2. Jahr, um eine Altgrasvegetation herzustellen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Im Umfeld des Regenrückhaltebeckens auf Flurstück 497 werden 3 Birken und locker stehende Gehölze gepflanzt, um einen geeigneten Lebensraum für den Fitis herzustellen. Zusätzlich Ablagern einiger großer Steine und Mahd hälftig nur jedes 2. Jahr, um eine Altgrasvegetation herzustellen.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Gehölzfällung, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da diese außerhalb der Brutperiode des Fitis durchgeführt werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Aufgrund der Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutperiode kommt es zu keiner Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Art. Durch die Bebauung und den Straßenverkehr ergibt sich kein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko, da der Fitis den Siedlungsbereich meidet.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Da Fällung von Gehölzen und die Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit stattfinden, ergeben sich hierdurch keine Störungen. Während der Bauphase kommt es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen, wovon das im Vorhabengebiet befindliche Revier betroffen ist. Da die Art den Siedlungsbereich meidet, wird sie das Vorhabengebiet verlassen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Entfernung der Gehölze und Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,1 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|--------------------|-------------------------|---|---|
| Hausperling | Passer domesticus | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Der Haussperling ist ein typischer Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen. Er kommt in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiet) sowie Grünanlagen vor, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen. Auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), an Fels- sowie Erdwänden oder in Parks (Nistkästen) ist er zu finden. Maximale Dichten erreicht die Art in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen in Form von Sämereien und Insektennahrung für die jungen sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Haussperling brütete an der Scheune, die sich im Vorhabengebiet auf Flurstück 445 befindet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Die Scheune soll auch mit Umsetzung der Bebauung erhalten bleiben.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen un-

bestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Brutperiode nutzte der Haussperling v.a. die Freiflächen, die sich innerhalb des Vorhabengebietes und in dessen Umfeld befinden, zur Nahrungssuche. Die Gärten der geplanten Bebauung stellen wieder Nahrungsraum zur Verfügung, wenn auch in etwas geringerer Flächengröße. Aufgrund der ausgedehnten Wiesen-, Hecken- und Gehölzflächen im Umfeld des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass dem Haussperling hier ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, so dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten im Gebiet nicht beeinträchtigt ist.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Bauphase kommt es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen. Da die Gehölzfällungen und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden, kann der Haussperling während dieser Zeit ausweichen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht notwendig

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ja, die ökologische Funktion der Habitate wird auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt, da die Scheune als Brutplatz erhalten bleibt und sich in der Umgebung ausreichend Nahrungshabitate finden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Gehölzfällung, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da diese außerhalb der Brutperiode des Haussperlings durchgeführt werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des**

Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Aufgrund der Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Brutperiode kommt es zu keiner Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für die Art. Durch die Bebauung und den Straßenverkehr ergibt sich allenfalls ein geringes erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Haussperling.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Da Fällung von Gehölzen und die Baufeldvorbereitung außerhalb der Brutzeit stattfinden, ergeben sich hierdurch keine Störungen. Während der Bauphase kann es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen kommen, da der Brutplatz jedoch ganz im Norden des Vorhabengebietes liegt und an Freiflächen angrenzt, wird nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen. Nach Umsetzung der Bebauung dürften sich keine Störungen mehr ergeben, da der Haussperling als Kulturfolger auch im unmittelbaren Siedlungsbereich brütet und diesbezüglich als unempfindlich gilt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Rottenacker plant die Ausweisung des Bebauungsplanes „Schwärze“. Das Gebiet liegt im Nordwesten von Rottenacker, hat eine Größe von ca. 3,1 ha und wird als Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgelegt. Das Gebiet wird von der Lindenstraße her erschlossen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

Textteil saP

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste Status in Deutschland | Rote Liste Status in BaWü |
|----------------|-------------------------|--|---|
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) | <input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) |

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Der Star besiedelt gegenwärtig mit Ausnahme von dichten Fichten-Altersklassenwäldern alle Biotope von den Zentren der Großstädte und den Stadtrandlagen über Streuobstgebiete, Wiesen- und Ackerflur bis hin zu den Wäldern. Voraussetzung sind lediglich günstige Nistgelegenheiten in Form von alten Bäumen mit Naturhöhlen und künstlichen Nistgelegenheiten. Optimale, ursprüngliche Bruthabitate sind offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand, Auwälder und lichte Laub- und Laubmischwälder, die v.a. auch durch das Anbringen von Nistkästen und die Bestandszunahme seit Mitte des 19. Jahrhunderts stark erweitert wurden. In Baden-Württemberg reicht die Vertikalverbreitung ohne nennenswerte Lücken bis zur 1100 m NN Höhenstufe. Der Star ist ein Höhlenbrüter und legt sein Nest in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen an, des Weiteren in Nistkästen, Mauerspalten (auch von Gebäuden) und unter Dachziegeln an. Mitunter ist die Art Koloniebrüter. Es werden 1-2 Jahresbruten durchgeführt. Das Gelege umfasst meist 4-7 Eier, die 11-13 Tage bebrütet werden. Die Nestlingsdauer beträgt 19-24 Tage, die ausgeflogenen Jungen werden nur 4-5 weitere Tage gefüttert. Die baden-württembergischen Populationen des Stars sind überwiegend Kurzstreckenzieher, nur ein relativ kleiner Teil der einheimischen Vögel überwintert. Die hauptsächlichen Zugbewegungen finden ab Mitte Februar und im März statt, etwa Mitte April ist der Heimzug abgeschlossen. Der Star ist ein Frühbrüter mit Brutbeginn Anfang April und Ende der Brutperiode im Juli. Hauptschlupftermin ist Anfang Mai, flügge Junge treten ab Mitte/Ende Mai auf. Der Wegzug ins Winterquartier beginnt bereits Anfang August. Stare sind tagaktiv.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ P. Südbeck, H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

J. Hölzinger (Hrsg) 1997. Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insgesamt 3 Brutpaare festgestellt, wobei ein Brutpaar in der Streuobstwiese unmittelbar am Rand des geplanten Baugebiets brütete. Zwei weitere Paare nutzten die Gehölze nördlich des Vorhabengebietes als Brutplatz.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da keine weiteren Erhebungen vorliegen, kann eine Einschätzung der lokalen Population nicht getroffen werden

3.4 Kartografische Darstellung

Inbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Die Brutbäume befinden sich außerhalb des geplanten Wohngebiets und bleiben erhalten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Brutperiode nutzte der Star v.a. die Freiflächen, die sich innerhalb des Vorhabengebietes und in dessen Umfeld befinden, zur Nahrungssuche. Die Gärten der geplanten Bebauung stellen wieder Nahrungsraum zur Verfügung, wenn auch in geringerer Flächengröße als bisher. Aufgrund der ausgedehnten Wiesen-, Hecken- und Gehölzflächen im Umfeld des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass dem Star hier ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung stehen, so dass die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten im Gebiet nicht beeinträchtigt ist.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Während der Bauphase kommt es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen. Dies gilt insbesondere für das Revier, das sich unmittelbar südlich des Vorhabengebiets befindet. Nach Beendigung der Bauzeit steht der Brutplatz wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Die beiden nördlich des Vorhabengebiets befindlichen Reviere erfahren keine Beeinträchtigung, da sie ca. 50 m entfernt liegen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Nicht notwendig

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Ja, die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt, da die Fortpflanzungsstätten erhalten bleiben und das Umfeld des geplanten Wohngebiets mit seinen Wiesen, Streuobst und Gärten als Nahrungshabitat genutzt werden kann.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- nicht notwendig

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Gehölzfällung, werden keine Tiere gefangen, verletzt oder getötet, da sich die Brutbäume außerhalb des überplanten Gebiets befinden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Durch die Bebauung und den Straßenverkehr ergibt sich allenfalls kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Star, da es sich um ein Wohngebiet handelt und die Stare den Fahrzeugen ausweichen können.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Stare halten sich im Untersuchungsraum insbesondere im Zeitraum von März bis Juli auf. Da Fällung von Gehölzen und die Baufeldvorbereitung außerhalb dieser Periode stattfinden, ergeben sich hierdurch keine Störungen. Während der Bauphase kann es durch Bautätigkeit, Lärmemissionen und vermehrtes Verkehrsaufkommen zu Störungen kommen, wovon insbesondere das am Rand des Vorhabengebiet befindliche Revier betroffen ist. Nach Umsetzung der Bebauung dürften sich keine Störungen ergeben, da der Star auch im unmittelbaren Siedlungsbereich brüdet und diesbezüglich als eher unempfindlich gilt. Der Brutbaum befindet sich außerhalb der geplanten Bebauung und bleibt erhalten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- Anbringen von 2 Staren-Kästen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Punkt 5 Ausnahmeverfahren wurde entnommen, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



Legende

-  Umgriff des Bebauungsplans
-  Flurstücksgrenzen
-  Angebrachte Kästen



| | |
|---|---|
| AUFTRAGGEBER Gemeinde Rottenacker Bühlstraße 7 89686 Rottenacker | |
| PROJEKT TITEL Bebauungsplan "Schwärze" | |
| PLANZEICHNUNG Anlage 6: Angebrachte Vogel- und Fledermauskästen | |
| PROJEKT NR.: 20/020 | MASSTAB: 1:2.000 |
|  Zeeb & Partner NATUR . RAUM . MENSCH Lehrer Straße 3, 89081 Ulm Tel.: +49(0)731/6021304, Fax: +49(0)731/6909546 eMail: info@zeeb-planung.de | BEARBEITER: EMENDÖRFER GEZEICHNET: VON HOLST GEPRÜFT: HÄCKEL DATUM: 16.02.2023 ZEICHNUNG NR.: 6 |

